



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Universität Bochum

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

1. *Zustimmung zu den Zielsetzungen*

Die Strukturkommission begrüßt die Zielsetzung der Landesregierung, das Bildungswesen auszubauen, die Studiengänge im Hochschulbereich zur Verbesserung der Chancengleichheit zu reformieren und ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen.

2. *Ablehnung des vorgelegten Konzepts zur Errichtung von Gesamthochschulen (GH)*

Die Kommission ist nicht überzeugt, daß die unter 1.) genannten Ziele mit der Einführung der Integrierten Gesamthochschule (IGH), soweit sie *nur* in einer Zusammenfassung vorhandener Bildungseinrichtungen besteht, erreicht werden können.

Bei einem einfachen Zusammenschluß von vorhandenen Bildungseinrichtungen zu einer sogenannten IGH ohne das Vorliegen reformierter Studiengänge handelt es sich lediglich um den Versuch einer „Integration“ von Anstaltsverwaltungen, die nur eine erhebliche Vermehrung von Selbstverwaltungsebenen mit sich bringt.

Unabdingbare Voraussetzungen für die Umorganisation des tertiären Bildungswesens sind Entwicklung und Einführung von reformierten Studiengängen, die aber nur in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bildungseinrichtungen erarbeitet werden können.

Außerdem erfordert der in den Thesen empfohlene Weg die dreimalige Erarbeitung neuer Hochschulverfassungen – nämlich für die einzelnen Hochschulen nach dem Hochschulgesetz bzw. Fachhochschulgesetz, für die Kooperative Gesamthochschule und später für die IGH – wodurch in nicht zu vertretbarem Ausmaß Lehr- und Forschungspersonal von ihren eigentlichen Aufgaben abgehalten werden würden.

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß die Schaffung von IGHen die Gefahr eines absoluten Numerus Clausus nach 1975 beseitigt. Eine „bessere Ausnutzung“ der vorhandenen Lehrkapazitäten kann nur dazu führen, daß die Universitäten als Forschungsstätten eliminiert werden.

3. *Erprobung der Gesamthochschule bei einzelnen Neugründungen*

Die Kommission schlägt vor, einige Neugründungen sofort als IGHen einzurichten. Dabei muß gewährleistet sein, daß diese Neugründungen von Anbeginn an wirklich als „integrierte“ GHen aufgebaut werden und die unter 2.) erwähnten Mängel erst gar nicht auftreten. Es sollte dabei die Möglichkeit zur Erprobung verschiedener Konzepte für die GH gegeben werden. Erst wenn sich ein Konzept besser als die anderen und als obligatorische Abstimmung zwischen den selbständigen Hochschulen (s. Punkt 4) bewährt, sollte die GH allgemein, aber dann sofort als IGH eingeführt werden.

4. *Obligatorische Abstimmung der Studiengänge unter den Hochschulen*

Während der unter 3.) genannten Erprobungszeit sollten die bestehenden Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung veranlaßt werden, in gemeinsamen Kommissionen die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen sowie die Abstimmung der Studiengänge und Prüfungsordnungen verbindlich zu regeln, um die Durchlässigkeit zwischen den Einrichtungen des tertiären Bildungswesens zu gewährleisten.

5. *Forschungsaufträge des Landes zur Entwicklung neuer Unterrichtsmethoden*

Die Kommission schlägt die Vergabe gezielter Forschungsaufträge zur Entwicklung

neuer Unterrichtstechnologien vor. Sie sieht die Möglichkeit, dadurch eine Straffung des Unterrichts zu erreichen und auf diese Weise dem Numerus Clausus wirkungsvoller zu begegnen als durch die rein additive Zusammenfassung bestehender Hochschuleinrichtungen. Allerdings müßte diese Aufgabe sofort in Angriff genommen werden, um hinreichend erprobte Ergebnisse bis 1975 zur Verfügung zu haben.

#### 6. *Stellungnahme zum Haushaltswesen*

Die Ausführungen zur Organisationsform der IGH sind so wenig differenziert, daß eine Stellungnahme im einzelnen nicht abgegeben werden kann. Soweit das Haushaltswesen angesprochen wird, verweist die Kommission auf ihre in einem Entwurf zu einer Finanzordnung niedergelegten Auffassungen.

Falls entgegen den Vorschlägen der Strukturkommission die GH unmittelbar auch für den Raum Bochum eingeführt werden soll, erfordert das eine gründliche Planung, für die besondere Personalstellen und Sachmittel vom Land zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### 7. *Spezialprobleme einer Gesamthochschule Bochum*

Die geplante IGH Bochum würde aus dem zufälligen lokalen Bestand der Bildungseinrichtungen Universität und Fachhochschule noch keine sinnvolle IGH ergeben. Dies umso weniger, als das Klinikum Essen ausgegliedert werden soll, obwohl ein Klinikum Bochum noch nicht besteht und dadurch die Universität unvollständig wird. Andererseits soll der geplanten IGH Bochum keine PH angeschlossen werden, obwohl die Integration der Lehrerausbildung den Anstoß zur Bildung von GHen gegeben hat und ein großer Teil der Studenten eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung anstrebt. Die Disproportion zwischen der RUB und der FHS Bochum scheint außerdem die für eine IGH geforderte zusätzliche Verwaltungsebene nicht zu rechtfertigen.

Auch bei der Einrichtung von GHen sollte eine optimale Größe und damit eine Begrenzung eingehalten werden, die die notwendigen intensiven Kontakte im Lehr- und Forschungsbereich nicht verhindert oder zu sehr erschwert. Die Strukturkommission hält eine Studentenzahl von 8000 bis maximal 20000 für angemessen. Da die RUB bereits jetzt eine Studentenzahl von über 12000 hat und in einigen Jahren mindestens 18000 haben wird, würde diese maximale Grenze bei einem Zusammenschluß mit anderen größeren Hochschulen schnell überschritten werden.

### **Universität Bochum**

### **Kommission für Forschung**

1. Die Kommission geht davon aus, daß ihr insbesondere eine Stellungnahme zu den Fragen der Forschung zukommt, und daß andere Fragen, wie Studium und Lehre, sowie Strukturfragen vornehmlich in die Kompetenz der beiden anderen Universitätskommissionen fallen. Sie ist sich gleichwohl darüber im klaren, daß Forschungsfragen Berührung sowohl mit Struktur- wie Unterrichtsfragen haben.

2. In den Thesen werden allein bildungs- und ausbildungspolitische Gründe für die Errichtung von Gesamthochschulen angeführt. Es ist von der Intensivierung und Verkürzung des Studiums, von der Reform der Studiengänge und von der Schaffung eines gestuften Systems von Studienabschlüssen die Rede, nicht aber von Bedürfnissen der Forschung und etwa sich daraus ergebenden Folgerungen. Einzig in dem beige-fügten Diagramm der Organisation der Gesamthochschule taucht „Forschung und Lehre“ auf.

3. Bei dieser Aussagenleere kann es nicht bleiben. Unvermeidlich wird die Universität als Stätte der Forschung durch die Errichtung der Gesamthochschule stark tangiert werden. Und zwar schon durch die – jedenfalls auf die Dauer angestrebte – volle Integration solcher Ausbildungseinrichtungen und Studiengänge, die zur Zeit nicht durchgängig an der Forschung orientiert sind, und nicht von Kräften ausgeführt werden, die sich durch Forschung ausgewiesen haben. Die Landesregierung muß sich dazu äußern, wie sie einerseits die ungeschmälerte Beibehaltung der Forschung in der Universität sowohl organisatorisch wie finanziell zu gewährleisten gedenkt, ohne andererseits Forschungsinitiativen in den anderen zu integrierenden Teilen der Gesamthochschule zu unterbinden. Nur dies könnte dazu beitragen, die angestrebte „wirtschaftliche Verwendung der Kapazitäten“ auch für den Bereich der Forschung zu verwirklichen.

4. Nach Auffassung der Kommission für Forschung sind die folgenden Fakten und Erwägungen zu berücksichtigen:

Die Universität ist neben allen sonstigen Forschungsstätten immer noch die größte Forschungseinrichtung des Landes. Einzig in ihr wird die Einheit von Forschung und Lehre gepflegt und aufrecht zu erhalten versucht. Die Notwendigkeit dieser Einheit ist in neuerer Zeit eher noch verstärkt zu fordern angesichts der raschen Vermehrung der Grundlagenkenntnisse und ihrer immer schneller sich vollziehenden Umsetzung zum Nutzen der Gesellschaft. Alle Beteiligten sind sich einig, daß die Trennung von Forschung und Lehre schädlich für beide, Forschung und Lehre, ist. Nur ein Lehrkörper, der noch aktiv an der Forschung teilnimmt, ist in der Lage, neues Wissen zu schaffen und damit auch die Gewähr zu bieten, daß neueste Forschungsergebnisse in die Lehre eingearbeitet werden, und so der Unterricht immer modern bleibt.

Die Einheit von Forschung und Lehre muß daher institutionell auch in der Gesamthochschule garantiert sein.

5. Moderne Forschung erfordert große finanzielle Mittel. Das hat zu dem Versuch geführt, Mittel und qualifizierte Forschergruppen zu konzentrieren, einzelne Einrichtungen der Großforschung zu schaffen, Forschung im Verbund mehrerer Einrichtungen zu betreiben und Sonderforschungsbereiche einzurichten. Diese Erkenntnisse haben auch für die Gesamthochschule Gültigkeit. Es kann weder der Begriff der Forschung beliebig erweitert, noch dürfen die Forschungseinrichtungen in der Gesamthochschule bloß vervielfacht werden. Vor allem muß Forschungs dilettantismus vermieden werden. Es bedarf kompetenter Prüfung der Forschungsprojekte und der Forschungsergebnisse durch aktive Forscher. Von fundamentaler Bedeutung müßte dabei eine zentrale Forschungskommission sein, die eine Zersplitterung der Forschungsmittel zu vermeiden versucht.

Daneben ist es aber unerlässlich, jedem Mitglied der Gesamthochschule institutionell den Zugang zu den Forschungseinrichtungen zu ermöglichen. Die räumliche Nähe der Teile der Gesamthochschule sollte es begünstigen, daß leicht Kontakt mit solchen Einrichtungen und evtl. gebildeten Forschungsschwerpunkten aufgenommen wird.

6. Wenn einerseits die Ausbildung durchgehend eine wissenschaftliche sein soll, d. h. alle Studiengänge zunehmend forschungsorientiert sein sollen, so muß andererseits dem Lehrkörper die Möglichkeit gegeben werden, sich dauernd an der Forschung und an der Verarbeitung neuer Erkenntnisse zu beteiligen. Durch zu hohe Lehrbelastung darf diese Tätigkeit nicht faktisch unterbunden werden. Auch die periodische Freistellung von Lehre zum Zwecke der Forschung ist nicht in einem ausschließenden Sinne vertretbar: Nur wenn auch während der mehr unterrichtsbetonten Tätigkeit hinreichend Zeit bleibt zum Schritthalten mit neuen Erkenntnissen, kann erwartet werden, daß in der forschungsorientierten Zeit sinnvolle, qualitativ hochwertige Forschung betrieben wird. Ja, es wird nach wie vor Forschungseinrichtungen geben müs-

sen, wo kontinuierlich hochqualifizierte Persönlichkeiten mitarbeiten können, deren Lehrbelastung auf Dauer reduziert ist.

7. Der Vorteil des leichten Zugangs zu Forschungseinrichtungen und die damit grundsätzlich erstrebte Verbreiterung der Forschungsbasis wird auf die Forschung selbst eine positive Rückwirkung haben. Entsprechend ist mit einem Anstieg der Finanzierungswünsche zu rechnen. Das heißt, daß die Landesregierung sich wird auf dieses Faktum einstellen müssen und Überlegungen einer angemessenen Vermehrung des Forschungshaushaltes anstellen muß.

8. Die Universität als, gerade in Deutschland, zentrale Stätte der Forschung ist ein viel zu kompliziertes, kostspieliges und empfindliches Gebilde, als daß man es unvorsichtig organisatorischen Experimenten aussetzen dürfte. Es könnte sein, daß man dafür sehr teuer bezahlen müßte – nämlich mit dem Absinken des Niveaus der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre. Deshalb sind

a) bei allen Maßnahmen, die die Universität als Stätte der Forschung und Lehre betreffen, rechtzeitig auch kompetente Forscher als Berater hinzuzuziehen;

b) Maßnahmen der Integration erst nach ausreichender Erprobung an *einer* zu bildenden Gesamthochschule vorzunehmen;

c) auch im Zuge der Integration die Bedingungen dafür zu erhalten, daß an der Gesamthochschule Forschung auf höchstem Niveau getrieben werden kann.

## Universität Bochum

## Kommission für Lehre

1. Die Universitätskommission für Lehre der Ruhr-Universität Bochum begrüßt den Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung, die Institutionen des tertiären Bildungsbereiches im Lande NW neu zu ordnen und damit die Chancengleichheit für Lehrende und Lernende zu verbessern. Dazu müssen die Studiengänge durchlässig gestaltet und einander prinzipiell angeglichen werden. Zweck einer solchen Angleichung kann nur die Verwissenschaftlichung der herkömmlichen Fachausbildung sein, nicht umgekehrt die Verschulung des universitären Studiums. Dies setzt insbesondere voraus, daß die für ein wissenschaftliches Studium konstitutive Einheit von Forschung und Lehre verbindlich ist. Die Konzeption und Gründung einer integrierten Gesamthochschule erscheint der Universitätskommission möglich und im Zuge zeitlich gestaffelter Aufbauphasen durchführbar zu sein. Sie betrachtet jedoch die vorliegenden Thesen als untauglich für eine derart einschneidende Änderung im tertiären Bildungssektor. Offensichtlich soll eine fast ausschließlich vom Ministerium allein diktierte organisatorische Integration eingeleitet werden, die die notwendige Planung der Studienstrukturen (vgl. den beiliegenden Fragenkatalog zu Studien- und Prüfungsordnungen der Universitätskommission für Lehre) innerhalb der Institutionen des tertiären Bildungsbereiches verhindert und so die hierarchisch getrennten Studiengänge auf unbegrenzte Zeit fortbestehen läßt. Das vorgeschlagene Verfahren leitet demnach keine Studienreform ein, sondern nimmt den Bildungseinrichtungen lediglich ihre Selbstverwaltungsrechte und selbständigen Planungskompetenzen. Die Universitätskommission schlägt dagegen vor, die Kooperationsmöglichkeiten und -verpflichtungen der betroffenen Institutionen für eine gestaffelte Übergangszeit, die schließlich zur Integration führt, sorgfältig zu erarbeiten und zu intensivieren. Erfahrungsgemäß pflegt eine bloße Neuetikettierung und Umbenennung bestehender Einrichtungen eher die Reformen zu verhindern als zu fördern. Die Steigerung der Effektivität und der aus allen Thesen des Ministers herausragende Gesichtspunkt der erhöhten Wirtschaftlichkeit können keinesfalls die Konzeption einer integrierten

Gesamthochschule begründen. Die Kommission weist mit Besorgnis darauf hin, daß die Thesen den Aspekt der Forschung völlig außer Betracht lassen, wodurch die neue Institution eher den Charakter einer Schule als den einer Hochschule erhält und eine wissenschaftliche Verbesserung der Studienpläne ausgeschlossen wird.

2. Im einzelnen gibt die Universitätskommission für Lehre die folgenden Punkte zu bedenken:

Zu 1.1: Eine Chancengleichheit, wie sie der Minister anstrebt, kann nach Auffassung der Kommission nicht durch eine isolierte Reform des tertiären Bildungsbereichs, sondern nur durch eine grundlegende Änderung des Schulsystems und der Vorschulziehung zur Gesamtschule erreicht werden.

Die angekündigte Reform der Studiengänge ist eine Leerformel, so lange der Minister nicht darlegt, auf wessen Bedürfnisse hin die Reform abgestellt sein soll. Es ist zu befürchten, daß lediglich die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt werden sollen (vgl. 3.4).

Die Kommission sieht in der „zunehmenden Neigung“ der Studenten, ihren Studienort vorzugweise in der Nähe ihres Wohnsitzes zu wählen, eine zwangsläufige Folge der unzureichenden Ausbildungsförderung, die es den meisten Studenten finanziell nicht erlaubt, ihre Studienorte nach ihren Wünschen und Bedürfnissen auszuwählen.

Die „Regionalisierung“ wird von seiten der Kommission begrüßt, da hierdurch eine breitere Streuung der Bildungseinrichtungen eingeleitet wird, die auch der Chancengleichheit nützt. Allerdings ist es notwendig, ein differenziertes Schwerpunktprogramm für diese Regionalisierung aufzustellen. Damit könnte verhindert werden, daß eine irreführende Gesamtzahl von Studienplätzen aus der Addition der Ausbildungskapazitäten von Ingenieurschulen und ähnlichen Einrichtungen ausgerechnet wird, während sich an der tatsächlichen Gesamtzahl der Studienplätze nichts geändert hat. Ein Schwerpunktprogramm mit inhaltlichen Präzisierungen könnte auch verhindern, daß die Forschung aus den Hochschulen abgezogen bzw. in Privathochschulen der Wirtschaft konzentriert wird. Schließlich wäre an das Programm die Forderung zu stellen, daß im Zuge der „Regionalisierung“ ausreichend für Studentenwohnheimplätze gesorgt wird.

Zu 1.2: Die Kommission stellt fest, daß die Thesen zur Gesamthochschule den Begriff Integrierte Gesamthochschule nur als Schlagwort ohne Definition benutzen. In den Punkten 1.2 und 3.4 wird allenfalls implizit deutlich, in welcher Weise der Minister die integrierte Gesamthochschule als organisatorisches Instrument zur Durchsetzung der Verschulung und Kapazitätsausnutzung verwenden will. Daß dies auf Kosten der wissenschaftlichen Ausbildung gehen wird, wird allein schon am Fehlen jeglicher Überlegung zur Forschung in der integrierten Gesamthochschule sichtbar.

Der Kommission erscheint es bedenklich, daß vom Minister offensichtlich Intensivierung und Verkürzung des Studiums fast gleichgesetzt werden, daß der Begriff „Sackgasse“ in keiner Weise definiert wird.

Die Absicht, „ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen“, birgt die Gefahr, daß hierarchisch angelegte Studiengänge auf der Grundlage von zentraldiktieren Prüfungsordnungen eingerichtet werden sollen. Die Kommission ist demgegenüber der Meinung, daß größter Wert auf horizontal differenzierte Studienabschlüsse mit gleicher wissenschaftlicher Qualifikation gelegt werden sollte.

Zu 2.1: Die Kommission wendet sich strikt dagegen, daß eine Studienreform von oben nach unten durchgeführt werden soll, die die betroffenen Hochschulen und ihre Planungen völlig außer acht läßt. Dieses Verfahren jedoch scheint der Minister vorzuschlagen, nachdem weder über die Zusammensetzung des Beirats noch der Studienreformkommissionen genauere Angaben gemacht werden.

Die Kommission vermißt ebenfalls Kriterien für die Auswahl der reformbedürftigen Fächer, sie vermutet auf Grund 1.2, daß wiederum der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Verwertbarkeit im Vordergrund stehen wird. Da in Verbindung mit 3.4 die Empfehlungen des Beirats zur Richtschnur für alle Reformmaßnahmen werden sollen, ist es nach Meinung der Kommission unerlässlich, daß die Hochschulen eine Mehrheit im Beirat und den Studienreformkommissionen haben. Nur auf diese Weise können die Zielvorstellungen in einem echten Diskussionsprozeß erarbeitet werden. Organisatorisch bietet sich dafür eine Bundeshochschulkonferenz an, in der alle Gruppen der Hochschulen zureichend vertreten sind.

Zu 2.2: Die Kommission lehnt ab, daß die integrierte Gesamthochschule vorweg organisatorisch eingeführt wird, ehe noch die Integration von Studiengängen der verschiedenen Einrichtungen sorgfältig durchdacht ist und in reflektierter Planung erprobt wird. Für diese schrittweise inhaltliche Integration, die der organisatorischen Zusammenfassung vorausgehen muß, bietet sich die Gründung von Reformkommissionen für entsprechende Fächer an (z. B. für die Lehrerausbildung: Kooperation von PH, Studienseminar und Universität). Die Vorwegnahme der organisatorischen Strukturierung bedeutet in Verbindung mit 3.4 nur, daß die Ausbildungsgänge die gleichen bleiben, während die einzelnen Hochschulen ihre rechtliche Selbständigkeit zur Reform ihrer Studiengänge und Prüfungsordnungen verlieren.

Das Verfahren bei den angekündigten Neugründungen erscheint der Kommission zweifelhaft: Sollen die zufällig in geographischer Nähe befindlichen Bildungsinstitutionen als Kernfächer der neuen integrierten Gesamthochschule auftreten? Die Kommission hält es daher für notwendig, daß die regionalen Verschiedenheiten genau durchdacht werden, was wiederum nicht ohne die Beteiligung der Betroffenen zu erreichen ist. Es ist nicht sicher, ob der Minister an eine derartige Beteiligung gedacht hat, da über die Zusammensetzung der Gründungssenate nichts ausgesagt wird.

Zu 3.1, 3.2 und 3.3: Die in diesen Punkten dargelegten Vorstellungen sollten nach Meinung der Kommission von seiten der Universitätskommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten im einzelnen behandelt werden. Die Kommission weist auf zwei ihrer Auffassung nach äußerst schwerwiegende Punkte hin:

1. Den Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der Hochschuleinrichtungen (3.1).
2. Die Frage nach der Gewichtung der in der Gesamthochschule zusammengefaßten Bildungsinstitutionen.

Zu 3.4: In diesem Absatz wird deutlich, daß die Einrichtung einer integrierten Gesamthochschule solange keine Verbesserung der Chancengleichheit mit sich bringt, als nicht zumindest erste Schritte für die Einrichtung einer einheitlichen Sekundarstufe II getan worden sind.

Die Beschränkung der Thesen zur Gesamthochschule auf eine optimale wirtschaftliche Kapazitätsausnutzung kommt darin zum Ausdruck, daß ein Austausch von Lehrkräften zwischen den Abteilungen der Gesamthochschule vorgesehen ist, ehe eine Integration der Studiengänge stattgefunden hat. Es ist zu vermuten, daß mit diesen Vorstellungen die Absicht verfolgt wird, die Vollständigkeit des Lehrangebots durch das Verschieben von Lehrkräften innerhalb der integrierten Gesamthochschule sicherzustellen und die Zuweisung neuer Planstellen zu vermeiden.

Zu 3.5 und 3.6: Die Universitätskommission für Lehre bittet die Kommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten, sich mit diesen Regelungen zu befassen.

*Ergebnis einer Umfrage*

zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von *Gesamthochschulen*“ des Ministers für Wissenschaft und Forschung in NRW vom 28. 4. 1971 in der Dozentenschaft der Ruhr-Universität.

(Ergänzte Fassung)

*Kurzzusammenfassung:*

In einer kurzfristigen Blitzumfrage haben 45 % der Hochschullehrer der Ruhr-Universitäten zu den kritischen Punkten der Minister-Thesen Stellung genommen. Den meisten Hochschullehrern (90 %) sind „*die Erkenntnisse der Hochschulplanung*“ unbekannt, auf die sich der Minister bei seiner Bevorzugung der Integrierten Gesamthochschule beruft. Sie können auch in der Charakterisierung der Gesamthochschule durch den Minister keinen Reformgedanken erkennen.

Einen *Beirat*, den der Minister berufen will, um „*Zielvorstellungen* für die Studienreform zu entwickeln“, halten nur 8 % der Hochschullehrer uneingeschränkt für geeignet. Die meisten urteilen „möglicherweise“ (71 %), während 21 % den Beirat für ungeeignet halten. Der Vorschlag des Ministers, den Beirat und den für jeden reformbedürftigen Studiengang einzusetzenden *Studienreformkommissionen* ausschließlich mit Angehörigen der Hochschulen zu besetzen (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten), wird von den meisten Hochschullehrern (85 %) abgelehnt. Sie fordern statt dessen die Beteiligung von Vertretern der Berufspraxisfelder (97 %) und des vor-universitären Bildungswesens (79 %). Die Beteiligung von Parteien und Verbände an den Studienreform-Gremien wird dagegen überwiegend abgelehnt (88 %).

Im Unterschied zum Minister hält nicht ein einziger Hochschullehrer den *Senat* einer künftigen Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlufsorgan, um über die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zu entscheiden. Dergleichen wird ein Befugnis des Senats abgelehnt, künftig „personelle Umsetzungen“ von Hochschullehrern und „organisatorische Verlagerungen“ zwischen der bisherigen Universität und der Fachhochschule vorzunehmen. Begrüßt wird dies nur von 2 % der Hochschullehrer. Auch ein aufschiebendes Vetorecht des Senats bei Berufungsvorschlägen halten die meisten (86 %) für sachlich unbegründet.

Die mit der Errichtung einer Gesamthochschule vom Minister vorgesehene *Vermehrung der Selbstverwaltungsebenen* wird von fast allen Hochschullehrern (94 %) abgelehnt. Nur 2 % der Hochschullehrer wären gegenwärtig uneingeschränkt bereit, sich für die vom Minister vorgeschlagene Umorganisation *persönlich zu engagieren* sowie in neugeschaffenen Selbstverwaltungsorganen mitzuwirken (sofern man dazu nicht durch Amtspflicht gezwungen ist). 57 % sind dazu nicht bereit; 26 % „unter Umständen“, „keine Aussage“ machten 15 %.

*Ausführliche Darstellung des Umfrage-Ergebnisses.*

Am 24. Mai 1971 wurden Fragebogen an 320 Hochschullehrer der Ruhr-Universität ausgesandt. Bis zur Frist am 2. Juni trafen 126 ausgefüllte Fragebogen ein, in den Tagen danach noch 17 weitere; insgesamt also 143. Die Antwortquote liegt somit bei 45 %. Sie wäre sicherlich höher gewesen, wenn es sich nicht um eine äußerst knapp terminierte Blitzumfrage gehandelt hätte, zu deren Beantwortung den Hochschullehrern in Bochum vier Tage und den Hochschullehrern in Essen nur drei Tage vor der Pfingstpause zur Verfügung gestanden hätten. Der Zeitraum war so eingeschränkt, weil der Minister bis zum 11. Juni um eine Stellungnahme gebeten hatte.



Zwischen den einzelnen Abteilungen bestehen bemerkenswerte Unterschiede in den Antwortquoten. Überdurchschnittlich häufig wurde der Fragebogen beantwortet in den Abteilungen

- IX. Maschinenbau und konstruktiver Ingenieurbau (59 0/0)
- IV. Geschichtswissenschaft (58 0/0)
- XII. Physik und Astronomie (56 0/0)
- VI. Rechtswissenschaft (52 0/0)

Unterdurchschnittlich war die Antworthäufigkeit in den Abteilungen

- VII Wirtschaftswissenschaft (31 0/0)
- V Philologie (29 0/0)
- I Evangelische Theologie (22 0/0)
- XVI. Naturwissenschaftliche Medizin (22 0/0)

Folgend werden die Häufigkeiten der verschiedenen Antworten zu den einzelnen Fragen prozentual aufgeschlüsselt:

*Frage 1:* Sind Ihnen die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ bekannt, nach welchen – wie der Minister meint – die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr bietet: (1.2)

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

NEIN: 81 0/0 JA: 17 0/0 UNBEANTWORTET: 2 0/0

*Frage 1 a:* Wo dokumentiert?

Von den 25 Einsendern, die angeben, Ihnen seien die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ bekannt, führen nur 15 die Quelle ihrer Informiertheit an. Davon wiesen allein 10 lediglich auf die Thesen des Ministers wieder hin! Dreimal wird (z. T. kombiniert) die Presse, zweimal ein Rundschreiben des Rektors und einmal der Wissenschaftsrat und eine Fakultätssitzung genannt. Nur *in einem einzigen* Fall werden dokumentierbare Quellen im eigentlichen Sinne genannt: Dahrendorf-Plan; Bergedorfer Kreis, ca. 1968; Weizsäcker, Dohmen, Jüchter: Piper, 1970; Evers: Modell einer neuen Gesamthochschule und einer neuen Gesamthochschule; Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: Bildungsbericht 1970.

*Frage 2:* Halten Sie einen vom Minister berufenen Beirat für geeignet, „Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln“ (2.1)?

MÖGLICHERWEISE: 71 0/0 NEIN: 21 0/0 JA: 8 0/0

*Frage 3:* Dem Beirat und den aufgrund seiner Empfehlungen für jeden reformbedürftigen Studiengang eingesetzten Studienreformkommissionen sollen Hochschul-lehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören (2.1). Sind Sie der Meinung, daß die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Studienreform im ganzen wie für die einzelnen Studiengänge im besonderen eine rein innere Angelegenheit der Hochschulen ist, in welcher die Hochschulgruppen unter sich bleiben und gegenüber Staat und Gesellschaft auf völliger Autonomie bestehen sollten?

NEIN: 85 0/0 JA: 13 0/0 KEINE MEINUNG: 2 0/0

*Frage 3 a:* Falls nein, sollten an der Arbeit des Beirats und der Studienreformkommission auch Vertreter der folgenden Bereiche der nicht-universitären Öffentlichkeit beteiligt werden?

- |   |            |              |
|---|------------|--------------|
| 1) Der Berufspraxisfelder               | JA: 97 %/o | NEIN: 3 %/o  |
| 2) des vor-universitären Bildungswesens | JA: 79 %/o | NEIN: 21 %/o |
| 3) der Parteien und Verbände            | JA: 12 %/o | NEIN: 88 %/o |

32 Einsender (22 %/o) haben noch weitere Institutionen oder Gruppen genannt, die an der Studienreformatarbeit zu beteiligen wären. Die folgenden wurden (z. T. kombiniert) gemacht:

Fachwissenschaftliche Gesellschaften und Verbände (10 x); Außeruniversitäre Forschungsinstitutionen (5 x); Parlament oder Landtagsausschuß (4 x); zuständige Ressortministerien des Bundes (3 x); zuständige Ressortministerien des Landes, darunter auch Finanzministerium (3 x); zuständige Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Kirchen, Bundesärztekammer (2 x); Deutsche Forschungsgemeinschaft (1 x); Wissenschaftsrat (1 x); Vertreter ausländischer Ministerien (1 x); Wirtschaft (1 x); Gesellschaftliche Organisationen (1 x); Sachverständige für ausländische Erfahrungen (1 x); Altakademiker (1 x).

*Frage 4:* Die bisherigen „Hochschuleinrichtungen“ (d. h. die Universitäten, die Hochschulen und Fachhochschulen) sollen ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und regional zu je einer Gesamthochschule zusammengefaßt werden (3.1). Die Ruhr-Universität Bochum wird damit (bis zur Einführung der „Integrierten Gesamthochschule“) zu einer „Abteilung“, die sich mit der „Abteilung“ der Fachhochschule Bochum zu der „Gesamthochschule Bochum“ zusammen schließt (3.2). Über den bereits jetzt bestehenden Selbstverwaltungsebenen werden noch zwei weitere Ebenen, nämlich der „Präsident/Rektor“ und der „Senat“, aufgebaut, die beide „Abteilungen“ überdachen. Daneben soll es noch den „Konvent“ als gemeinsames Grundorgan geben (vgl. im einzelnen 3.3).

Halten Sie es für sinnvoll, daß die Anzahl der bereits jetzt bestehenden Selbstverwaltungsebenen noch weiter erhöht wird?

NEIN: 94 %/o JA: 4 %/o OHNE MEINUNG: 2 %/o

*Frage 5:* Halten Sie den „Senat“ der Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlußorgan, um über die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen (etwa Ihres eigenen Faches) zu entscheiden (3.3)?

NEIN: 92 %/o JA: 0 %/o OHNE MEINUNG: 8 %/o

*Frage 6:* Begrüßen Sie es, daß der „Senat“ der Gesamthochschule befugt sein soll, „die auf Grund reformierter Studiengänge notwendig werdenden personellen Umsetzungen und organisatorische Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen“ (3.3)? (D. h. „Personelle Umsetzungen von der bisherigen Ruhr-Universität zur Fachhochschule und umgekehrt. Damit würde die bisherige Rechtsstellung des Hochschullehres eine entscheidende Änderung erfahren. Zuständig für wichtige, ihn betreffende dienstrechtliche Regelungen wäre nicht mehr der Minister, sondern ein Beschlußorgan der akademischen Selbstverwaltung).

NEIN: 96 %/o JA: 2 %/o OHNE MEINUNG: 2 %/o

*Frage 7:* Halten Sie es sachlich für gerechtfertigt, daß dem „Senat“ der Gesamthochschule ein aufschiebendes Veto bei Berufungsvorschlägen der „Abteilungskonferenz“ (d. h. des bisherigen Senats der Ruhr-Universität Bochum) zusteht (3.3)?

NEIN: 86 %/o JA: 6 %/o OHNE MEINUNG: 8 %/o

*Frage 8:* Können Sie in der folgenden ministeriellen Ziel-Definition der Gesamthochschule einen Reformgedanken erkennen: „Die Gesamthochschule ist gekennzeichnet durch eine Studentenschaft, einen Lehrkörper, eine Leitung sowie durch die Gliederung in Fachbereiche“ (3.2)?

NEIN: 90 %/o JA: 4 %/o FRAGE NICHT BEANTWORTET: 6 %/o

9 Einsender, die diese Frage mit „nein“ beantwortet haben, machen noch zusätzliche Bemerkungen. Drei halten die Fragestellung für polemisch, zwei halten sie für unnötig und ungeeignet. Vier weitere glossieren oder kritisieren die zitierte Definition der Gesamthochschule.

*Frage 8 a:* Falls ja, welchen?

Von den 6 Einsendern, die die Frage 8 mit „ja“ beantwortet haben, wird hier das folgende geltend gemacht: Abbau der Prestigedifferenz zwischen Ing. grad und Dipl. Ing. – das Problem sei unter dem Bochumer Aspekt irreführend – der Übergang von Fach- zu Hochschule wie auch der Kontakt zwischen den Dozenten der verschiedenen Einrichtungen würde erleichtert – der Ton liege auf „eine“ – einen negativen Sinn, weil die Gruppen zu inhomogen seien und die Gruppe der wiss. Mitarbeiter unberücksichtigt bleibe.

*Frage 9:* Wären Sie nach Ihren gegenwärtigen Vorstellungen über die Absichten des Ministers persönlich bereit, sich in Kommissionen, die die Umorganisation vorbereiten und begleiten, zu engagieren, sowie in neugeschaffenen Selbstverwaltungsorganen mitzuwirken (sofern dazu keine Amtspflicht besteht)?

NEIN: 57 %/o JA: 2 %/o UNTER UMSTÄNDEN: 26 %/o  
KEINE AUSSAGE: 15 %/o

#### *Stellungnahmen zum Fragebogen und zum Problem Gesamthochschule*

Der Fragebogen enthielt eine Aufforderung zur Stellungnahme und Kritik. Davon haben insgesamt 11 Hochschullehrer (8 %/o) durch beigefügte Ausführungen Gebrauch gemacht.

Vier Hochschullehrer, von denen drei fast alle aufgeführten Vorschläge des Ministers ablehnen, kritisieren, daß der Fragebogen insgesamt eine zu negative Einstellung zu den Möglichkeiten einer Gesamthochschule enthalte. So sei die Auswahl der Fragen voreingenommen oder z. T. verkürzt formuliert. Es fehle an konstruktiver Kritik und an Verbesserungsvorschlägen (z. B. „um die Schwäche der ministeriellen Vorstellungen aufzuzeigen und deren Gefährdung durch die provozierten Schwierigkeiten darzulegen, zugleich aber auch neue Wege anzubieten“). Nur so könne man Einfluß nehmen. Dazu sind einige Dinge anzumerken. Der Fragebogen war – und konnte auch nur – auf jene Vorstellungen gerichtet sein, die der Minister in seinen Thesen vom 28. 4. 71 zur Gesamthochschule und ihrer ersten Errichtungsphase entwickelt hat. Genau dazu Stellung nehmen, hat der Minister aufgerufen. Aus den Thesen des Ministers wurden deshalb alle jene Punkte herausgegriffen, die von vornherein als fragwürdig, problematisch und kontrovers erschienen. Andererseits wurden Punkte, die offenbar auf allgemeine Zustimmung stoßen (wie etwa die „Regionalisierung“ des Studienplatzangebots, vgl. 1.1 der Thesen), nicht aufgenommen.

Ein Meinungsbild über die „Gesamthochschule“ schlechthin mit Hilfe eines Fragebogens mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu erheben, ist zur Zeit kaum möglich, weil die Vorstellungen und Intentionen, die sich mit dieser Organisationsform verbinden, noch sehr allgemein abstrakt, vage und widersprüchlich sind. (Vgl. dazu Heinz Heckhausen: „Die Integrierte Gesamthochschule“. Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik“. Deutsche Universitätszeitung, 1971, 7, 197–203; sowie die Antwort von Ulrich Lohmar u. Ferdinand Wiebecke: „Das Modell der Reform: Die integrierte Gesamthochschule“, Deutsche Universitätszeitung, 1971, 9, 261–264; sowie darauf wieder H. Heckhausen: „Die integrierte Gesamthochschule als Krönungspalast der Reform“, Deutsche Universitätszeitung, 1971, 12, 365–368).

Aus dem Gesagten folgt, daß das erhobene Meinungsbild der Dozentschaft an der Ruhr-Universität sich *explizit* auf die Thesen des Ministers zur Gesamthochschule

bezieht. Damit liegt selbstverständlich noch kein Meinungsbild darüber vor, ob andere Modelle einer Gesamthochschulorganisation, gegebenenfalls welche, nicht sinnvoller erscheinen.

In einer weiteren Stellungnahme wird darauf hingewiesen, daß der Fragebogen in ausgezeichneter Weise alle Kernfragen der Minister-Thesen zur Beantwortung gestellt und damit zu einer effektiven Meinungsbildung beigetragen habe. Für die Zukunft werden weitere Meinungsumfragen dieser Art gewünscht.

Schließlich liegen vier ausführliche Stellungnahmen zu verschiedenen Problemen der Integrierten Gesamthochschule vor. Sie betreffen u. a. die entgegengesetzt verlaufende internationale Entwicklungstendenz; die geplante Gründung eigener Hochschulen durch das Verteidigungsministerium außerhalb von möglichen Gesamthochschulen; die Inkonsequenz, im sekundären Sektor den „Stufenlehrer“ einzuführen und im tertiären Sektor von einer Austauschbarkeit der Lehrkräfte auszugehen; die Zweckwidrigkeit vor einer Studienreform auf jeden Fall schon Gesamthochschulen zu schaffen; die Zweckmäßigkeit, das neue Organisationsmodell zunächst an *einem* Ort zu erproben; die Möglichkeit, auch andere Planungskonzepte zu diskutieren und evtl. zu realisieren; die Disproportion zwischen der großen Ruhr-Universität und der kleinen Fachhochschule Bochum, die keinen Anlaß gebe, einen neuen hierarchischen Überbau zu schaffen; das Fehlen von Verbindungsmöglichkeiten in der Lehrerausbildung, da der Bochumer Raum keine Pädagogische Hochschule habe; die Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Klinikum Essen durch dessen Abtrennung u. a.

### Fragebogen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat mit einem Schreiben vom 28. April 1971 allen Hochschulen des Landes „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ zugeleitet. Am 27. April 1971 hat die Landesregierung beschlossen, „die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu 8 Gesamthochschulen zusammenzufassen“ und weitere 5 Gesamthochschulen neu zu errichten (siehe Anlage).

Der Minister hat bis zum 11. Juni Stellungnahmen zu seinen Thesen erbeten.

Der Vorstand der Dozentenschaft möchte zu einigen wichtigen Punkten dieser Thesen unverzüglich ein Meinungsbild der Hochschullehrer unserer Universität erheben, um es dem Minister und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Wir bitten Sie deshalb, die Thesen des Ministers eingehend zu lesen und danach die aufgeführten Fragen zu beantworten. Selbstverständlich bleibt davon ein persönliches Sondervotum oder ein Votum Ihrer Fakultät etc. völlig unberührt.

Sollte der Hochschulsektor unseres Landes im Sinne dieser Thesen umorganisiert werden, so können sich einschneidende Änderungen unserer gegenwärtigen Arbeitsbedingungen ergeben.

Bringen Sie deshalb *jetzt* Ihre Meinung zur Geltung. Legen Sie diesen Fragebogen nicht erst zu den Stößen des täglichen Papierdrangs. Beantworten Sie ihn bitte heute oder morgen, spätestens bis zum 31. Mai.

1. Sind Ihnen die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ bekannt, nach welchen – wie der Minister meint – die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr bietet: (1.2)

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

ja

nein

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)





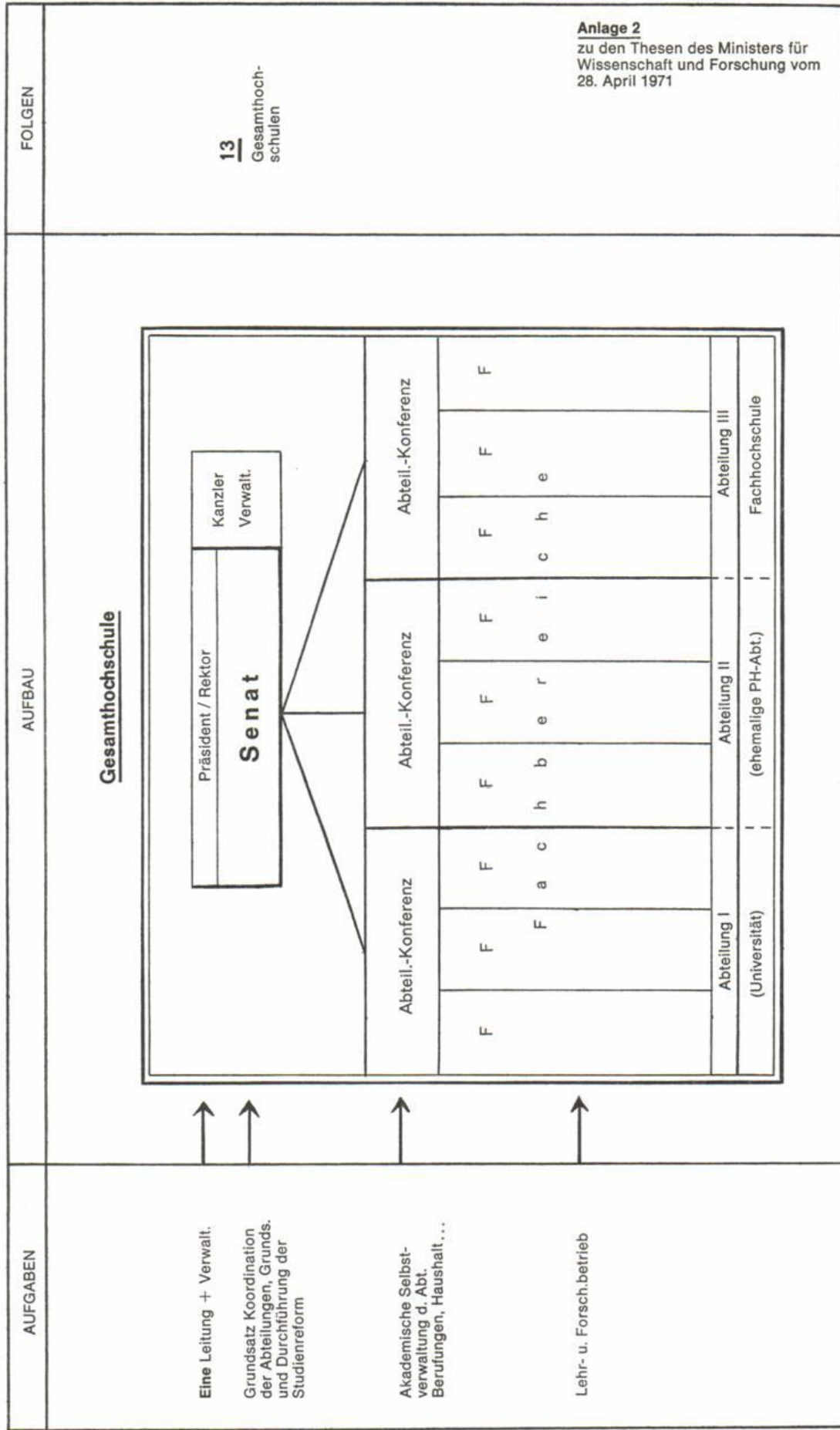
Ihre Antworten werden absolut vertraulich behandelt. Sie gehen lediglich in die Gesamtauszählung ein.

Da wir erfahrungsgemäß bei Befragungsaktionen mit gefälschten Einsendungen von dritter Seite zu rechnen haben, wäre es eine gute Kontrollmöglichkeit, wenn Sie Ihren Namen angeben. Sollten Sie dagegen jedoch Bedenken haben, so bitten wir um die Angabe Ihrer Abteilungsnummer.

Name: .....

Abteilungs Nr.: .....

Datum: .....





Hiermit reiche ich die nach Abgang meines Berichts vom 15. 7. 1971 eingegangene Stellungnahme der Dozentenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen nach.

Es handelt sich um einen Entwurf, der allen Vertretern der Dozentenschaft zur Kenntnisnahme zugeschickt worden ist. Zwar konnte eine endgültige Zustimmung in einer Vorstandssitzung aus Termingründen nicht mehr eingeholt werden, da jedoch keine gravierenden Beanstandungen vorgebracht wurden, ist davon auszugehen, daß die Stellungnahme weitgehend gebilligt ist.

*Entwurf*  
Stellungnahme

zu den Gesamthochschul-Thesen des Ministers vom 28. 4. 1971

Die Thesen lassen sich angemessen nur im Rahmen der gegenwärtigen Reformproblematik des tertiären Bildungssektors beurteilen. Deshalb sei zunächst dieser Rahmen skizziert, dann seien die Ministerthesen erörtert, um schließlich zu fragen, was jetzt zu tun an der Zeit wäre.

*Gegenwärtige Lage der Hochschulreform*

Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Studienreform das eigentliche Kernstück einer Neuordnung des tertiären Bildungssektors ist. Bislang waren und sind die hochschulpolitischen Entwicklungskräfte weitgehend gebunden durch die Neuordnung der Selbstverwaltungsstruktur. Das hat die Fragen der Studienreform in den Hintergrund treten oder gar vergessen lassen. Die von einigen Seiten gehegte Hoffnung, mit der Lösung der Mitbestimmungsfragen werde sich auch die Studienreform einstellen, hat sich inzwischen als eine Illusion erwiesen.

Will man heute noch einen entscheidenden Durchbruch zur Hochschulreform erzielen, so muß konkret nach Lösungen für die folgenden vier Probleme der Studienreform in jedem einzelnen Studiengang gesucht werden.

1. Verringerung des wissenschaftlichen Modernitätsrückstandes der Studienziele und Studieninhalte
2. Verringerung des Modernitätsrückstandes der Studienziele und Studieninhalte in Hinsicht auf die gegenwärtigen und voraussehbar künftigen Anforderungen der Berufspraxisfelder
3. Berücksichtigung der divergierenden individuellen Studienvoraussetzungen insbesondere der Studienmotivationen
4. Schaffung von Studienbedingungen, die den altersspezifischen Bedürfnissen der Studierenden nach individueller Persönlichkeitsentwicklung mehr Raum und Anregung geben.

Studienreform unter diesen vier Gesichtspunkten läßt sich inhaltlich nicht global, sondern nur von den je besonderen Ausgangsvoraussetzungen und Ausbildungszielen innerhalb der einzelnen Fachbereiche betreiben. Strukturell dagegen läuft sie über alle Fachbereiche hinweg auf die gleiche Aufgabe hinaus, die gegenwärtig am dringlichsten ist: die traditionellen Kompaktstudiengänge sowohl in horizontaler wie in vertikaler Richtung aufzuspalten und zu differenzieren. Gleichzeitig sind die damit

auftretenden Folgeprobleme der Koordination der sich differenzierenden Studiengänge zu lösen, d. h. sinnvolle Abschlüsse und Übergangsmöglichkeiten zu schaffen („Durchlässigkeit“, Freizügigkeit).

Bislang ist noch nicht genügend erkannt, daß die vorrangige Aufgabe der Studienreform gegenwärtig in der Differenzierung der bestehenden Studiengänge und nicht in ihrer Koordination liegt. Es gilt zunächst, das Bestehende zu ändern und nicht das Bestehende zu koordinieren. Betrachtet man den gesamten postsekundären Bereich, so ist außerdem die vorrangige Aufgliederung der Studiengänge fast ausschließlich eine Reformnotwendigkeit der universitären Studiengänge, nicht aber der außeruniversitären in Fachschulen und Fachhochschulen.

Seit zwei Jahren sind an das bis heute noch wenig klare Organisationsmodell der Integrierten Gesamthochschule zunehmend hohe Erwartungen der verschiedensten Art geknüpft worden. Sie bezogen sich vor allem auf die Studienreform. Inzwischen beginnt sich die ernüchternde Einsicht durchzusetzen, daß bloße Umorganisation noch keine inhaltliche Studienreform herbeiführt. Ein Grundgedanke des neuen Organisationsmodells war die „Integration“ der Studiengänge; insbesondere die konsekutive Verknüpfung von Studiengängen gleicher oder ähnlicher Fachrichtung an verschiedenen Hochschuleinrichtungen unterschiedlichen Niveaus innerhalb der gleichen Region.

Das Konzept der Integrierten Gesamthochschule verfehlt in einem doppelten Sinne die gegenwärtigen Notwendigkeiten der Studienreform. Es lenkt einmal die Hauptbemühungen der Reform auf die Koordination des Bestehenden statt auf die vorrangige Differenzierung der Studiengänge. Zum andern verkennt es, daß das Hauptproblem der Studiengang-Differenzierung innerhalb der Universität liegt und nicht zwischen ihr und den anderen Einrichtungen des postsekundären Bereichs. Die regionale Zusammenschließung aller postsekundären Hochschuleinrichtungen bringt die ganze Ungelöstheit der inneruniversitären Differenzierung mit ein, wird sie eher verdecken und für den Innovationszugriff unhandlicher machen. Dies ist im übrigen um so mehr der Fall, als Mammutanstalten von 30.000 und mehr Studenten entstehen würden (so etwa innerhalb NWR in Köln und Münster). Nur in Deutschland haben bislang noch nicht die bildungsökologischen Überlegungen Eingang gefunden, die in den größeren Wissenschaftsnationen genau den umgekehrten Trend zur Aufspaltung und Verkleinerung der bestehenden Universitäten in Gang gesetzt haben.

Die Forderung nach der Integrierten Gesamthochschule ist auch ein Zeichen angewachsener Ungeduld angesichts der ausbleibenden „Reformen“. Es ist inzwischen zum Allgemeinplatz geworden darauf hinzuweisen, die Hochschulen seien nicht in der Lage, sich selbst zu reformieren, ohne daß man weiter nach den Ursachen fragt. Parteien und Parlamente sahen sich veranlaßt, durch Hochschulgesetze die überkommene Organisationsstruktur und Selbstverwaltung zu ändern. Die Studienreform ist dadurch keinen Schritt vorangekommen. Das liegt nicht nur an der Unbeweglichkeit der Fakultäten. Jeder Reformeifer der letzten Jahre hat auch schnell erkennen müssen, wie vielfältig die zu ändernden Studien- und Prüfungsordnungen durch staatliche und rechtliche Bestimmungen fixiert sind und wieviel Verständnis und Innovationsbereitschaft auch bei den außeruniversitären Partnern vorauszusetzen ist. Schließlich sind die Reformchancen in vielen aber nicht in allen Fachbereichen nach anfänglich zunehmender Reformbereitschaft durch chronische und wechselnde Konfliktsituationen und durch die Aufblähung des Selbstverwaltungsaufwandes gegenwärtig auf ein Minimum gesunken (vgl. den detaillierten Lagebericht des Präsidenten der WRK, H. Rumpf, Wissenschaft und Politik, DUZ, 1971, 12, 375–379).

#### *Die Thesen des Ministers*

In dieser Lage sieht sich wohl jeder verantwortliche Ressortminister vor der Frage, was er von sich aus tun kann, um die Studienreform in Gang zu bringen, ohne

allzu direkt in die Autonomie der Hochschulen einzugreifen. Es ist für ihn sicher nicht leicht, darauf eine Antwort zu finden. Minister Rau glaubt, mit seinen Thesen eine Antwort gefunden zu haben. Die Thesen lassen an seiner Absicht, die Initiierung der Studienreformen von oben her und landesweit zu administrieren, keinen Zweifel. Dazu möchte er sich zweier Mittel bedienen, nämlich der indirekten Einflußnahme und der Zentralisierung von Entscheidungen.

Das Mittel der indirekten Einflußnahme wird durch den Beirat gesichert, dessen einzelne Mitglieder zu berufen, sich der Minister vorbehält. Der Beirat ist ein Schlüsselinstrument, weil er einerseits „die Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln und Möglichkeiten der Integration und Differenzierung von Studiengängen aufzuzeigen hat“ andererseits weil aufgrund seiner Empfehlungen „für jeden reformbedürftigen Studiengang eine Studienreformkommission eingesetzt“ wird (2.1). Der Minister hat es so in der Hand, über die Berufung von Beiratsmitgliedern, die seine eigenen bildungspolitischen Überzeugungen teilen, die Richtung der Reformansätze im voraus einzuengen, wenn nicht festzulegen. Das ist nicht nur wegen der Einengung problematisch, sondern auch wegen der mangelnden Legitimation des Beirats und der von ihm abhängigen Studienreformkommissionen aus der Sicht der Hochschulen. Mit dem Vertrauen des Ministers haben die Beiratsmitglieder noch nicht die Zustimmung jener Personengruppen an den Hochschulen, ohne deren Einsicht, Zustimmungsbereitschaft und Mitarbeit sich keine Studienreform realisieren läßt. Es gehört zu den Erkenntnissen der neueren Bildungsforschung, daß ohne diese Voraussetzungen Reformen kaum in Gang kommen, sondern in Umorganisationen steckenbleiben.

Zu der gleichen Kalamität muß das zweite Mittel führen, daß der Minister in seine Thesen einführt, nämlich die Zentralisierung der Entscheidungen über Studienreformprozesse. Sie werden von der eigentlichen Lehr- und Forschungsebene der Fachbereiche weit fortverlegt in ein neues Führungsgremium, den sog. Senat, das über den bereits bestehenden Selbstverwaltungsebenen der noch wie bislang getrennt bleibenden Hochschuleinrichtungen aufgebaut wird. Dieser Senat entscheidet über alle Studien- und Prüfungsordnungen, über die „Umsetzung“ von Hochschullehrern und über „organisatorische Verlagerungen“ innerhalb der Region. Schließlich kann er Berufungsvorschläge der Fachbereiche suspendieren. Eine solche Allokation von Entscheidungsbefugnissen in einem fachlich wie institutionell derart heterogen zusammengesetzten Senat wird nur begreiflich, wenn man die Reformkraft der Hochschulen recht gering und mißtrauisch einschätzt und die gegenwärtige Hochschule etwa in Analogie zu einem restaurativ-geschlossenen Gesellschaftswesen sieht, wie es einem Politiker heute nahe liegen mag. Die Fachbereiche erscheinen dann wie pluralistische Machtgruppen, deren auseinanderstrebende Interessen in einer Art parlamentarischem Spitzengremium gebändigt und auf (vom Beirat des Ministers) vorgegebene Ziele ausgerichtet werden.

Das in den Thesen des Ministers gezeichnete Organisationsmodell soll eine erste Übergangsform auf dem Wege zur Integrierten Gesamthochschule sein. Insofern leidet es neben der beschriebenen Schwäche der Basislosigkeit unter dem Anspruch, das Ganze global umgestalten zu wollen, statt gezielt, paradigmatisch und experimentell bei einzelnen Fächern an einzelnen Institutionen anzusetzen. Außerdem ist, wie bereits am Konzept der Integrierten Gesamthochschule kritisiert, eine an den gegenwärtigen Notwendigkeiten vorbeigelenkte Stoßrichtung der Studienreformbemühungen zu erwarten, nämlich einmal nicht primär auf Differenzierung, sondern auf Koordination der bestehenden Studiengänge; und zum andern nicht konzentriert auf die universitären unter ihnen. Im übrigen würde die beabsichtigte Umorganisation des Hochschulbereichs den Selbstverwaltungsaufwand an den Hochschulen noch weiter erhöhen, die „Gremienarbeit“ auf eine ganze Hochschulregion ausdehnen

und noch mehr Kräfte von Forschung und Lehre abziehen. Schließlich wäre zu erwägen, wieviel öffentliche Mittel die Umorganisation auf dem Wege zur Integrierten Gesamthochschule zusätzlich kosten wird. Solche Berechnungen sind dringlich, damit die erwarteten und später die tatsächlich erreichten Reformen an ihrem zusätzlichen Mittelaufwand abgewogen werden können.

Reformen, so wurde bereits angeführt, setzen auf Seiten jener, die sie realisieren sollen, Einsicht, Zustimmungsbereitschaft und Mitarbeit voraus. Zu jenen, auf die es bei der Studienreform ankommt, gehören nicht zuletzt die Hochschullehrer selbst. Unter diesem Aspekt läßt sich den gegenwärtigen Absichten des Ministers, eine allgemeine Studienreform von oben herunter und landesweit zu administratieren, nur wenig Erfolgsaussicht einräumen, die den Aufwand der Umorganisation rechtfertigte. So ergab eine Blitzumfrage der Dozentenschaft an der Ruhr-Universität, auf die 45 Prozent aller Hochschullehrer antworteten, das folgende Bild.

*Einsicht.* Fast allen Hochschullehrern sind die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ verschlossen, auf die sich der Minister zur Begründung seiner Organisationsvorstellungen beruft. Sie können in einem Organisationsmodell der Gesamthochschule auch keinen Reformgedanken erkennen.

*Zustimmungsbereitschaft.* Die meisten sind nicht sicher, ob ein vom Minister berufener Beirat geeignet ist, „Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln“. Beirat und Studienreformkommissionen ausschließlich mit Angehörigen der drei Hochschulgruppen (Professoren, wiss. Mitarbeitern und Studenten) zu besetzen, wird von den meisten abgelehnt. Gefordert wird stattdessen die Beteiligung von Vertretern der Berufspraxisfelder und des vor-universitären Bildungswesens, während die Beteiligung von Parteien und Verbänden abgelehnt wird. Kein Hochschullehrer hält den vom Minister vorgesehenen Senat einer künftigen Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlußorgan, um über Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen, über „personelle Umsetzungen“ und „organisatorische Verlagerungen“ zu entscheiden sowie ein aufschiebendes Vetorecht bei Berufungsvorschlägen auszuüben.

*Mitarbeit.* Von fast allen Hochschullehrern wird die vorgesehene Vermehrung der Selbstverwaltungsebenen abgelehnt. Die Mehrheit ist nicht bereit, sich für die vom Minister beabsichtigte Umorganisation zu engagieren und an der erforderlichen Selbstverwaltungsarbeit mitzuwirken. Nur ein Viertel aller Hochschullehrer wäre dazu „unter Umständen“ bereit.

#### *Was stattdessen zu tun wäre*

Eine Studienreform von oben zu administrieren scheint ebenso nutzlos, wie darauf zu warten, daß sie von unten wie von selbst kommt. Es gilt vielmehr, zwischen „Oben“ und „Unten“, zwischen Ministerium und den Fachbereichen als dem eigentlichen Ort von Studienreformen, eine Rollenteilung zu finden, die gebundene, schlummernde wie bereits resignierte Reformkräfte freisetzt. Dazu wäre jedoch zunächst Klarheit über die vordringlichen Zielsetzungen zu gewinnen.

Jeder Studienreformansatz muß auf die eingangs aufgezählten vier Hauptprobleme gerichtet sein, ohne eines davon zu vernachlässigen. Jeder Ansatz kann nur konkret auf einen bestimmten Studiengang bezogen sein. Er ist personell und finanziell aufwendig und erfordert deshalb sorgfältige Vorplanung und schrittweise Erprobung an einem Ort mit begleitender Evaluation zur iterativen Revision, um längerfristig kontrollierbare Verbesserungen zu erzielen. Forderungen dieser Art haben sich im sekundären Sektor dank der Empfehlungen des Bildungsrats längst als selbstverständlich durchgesetzt.

Im Vordergrund muß zunächst die Differenzierung stehen, ohne die damit verbundenen Koordinationsprobleme zu vernachlässigen. Besonders kompakte universitäre Studiengänge wären horizontal und vertikal zu differenzieren. Vordringlich sind

insbesondere gezielte Studienreformansätze in Studiengängen mit beträchtlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Modernitätsrückständen, wie es vor allem in den Lehramtsstudiengängen der Fall ist (an Universitäten in anderer Hinsicht als an Pädagogischen Hochschulen). Schließlich könnten auch schon Abstimmungen und Übergänge in einzelnen Fachrichtungen zwischen Fachhochschule und Universitäten in Angriff genommen werden (z. B. in der Ingenieur-Ausbildung).

Man kann nicht alles auf einmal machen, wenn überhaupt etwas geraten soll. Studienreformansätze müssen gezielt, örtlich konzentriert und konkret sein, wenn sie vom Fleck kommen und paradigmatische Wirkungen erzielen sollen. Notwendig dafür ist ein neues Verständnis für Rollenteilung im Hochschulsektor, das sich vom üblichen Administrations-, Hoheits- und Autonomiedenken ein wenig freier macht.

Zunächst müßten die vordringlichen Zielansätze in Inhalt und Priorität aus der Sicht des Landes klargelegt werden. Dafür wäre ein Beirat des Ministers durchaus geeignet, wenn seine Mitglieder nicht nur vom Minister berufen, sondern auch erwiesenermaßen sachverständig sind und nicht zuletzt (bei Hochschulangehörigen) die Zustimmung ihrer Fachbereiche und Hochschulgruppen besitzen. Der Beirat hätte eine längerfristige Innovationsstrategie zu entwickeln, öffentlich darzulegen und in konkreten Einzelprojekten zur Ausschreibung zu stellen. Dazu müßte der Beirat über einen Dispositionsfonds an Personal- und Sachmitteln verfügen. So würde es für manche Fachbereiche lohnenswert, sich um ein ausgeschriebenes Studienreformprojekt zu bewerben oder für ein eigenes Projekt um Mittel nachzusuchen.

Es ist an der Zeit, Abschied von bloß administrierter Organisationsreform zu nehmen. Der Minister besäße ein weit tauglicheres Innovationsinstrument, wenn er auf die beschriebene (oder ähnliche) Weise ein dynamisches Zusammenwirken von übergreifender Reformkonzeption (Projektausschreibung, Mittelzuweisung) und konkreter Reformarbeit vor Ort in Gang setzte. Dazu gehört freilich die Geduld zu konkreter Problemanalyse, zum Vorgehen in vielen Einzelschritten und zur langfristigen Verfolgung von Reformzielen über die Legislaturperioden hinweg.

**Universität Bochum**

Der Vorstand der Assistenten-  
schaft der Abteilung 18  
der Ruhruniversität Bochum

An den  
Wissenschaftsminister des Landes NRW  
Herrn Johannes Rau  
4 Düsseldorf  
Staatskanzlei

*Offener Brief*

*Betrifft:* Thesen des Wissenschaftsministers des Landes NRW  
zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen  
zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen  
Bauvorstellungen des Finanzministers des Landes NRW Wertz

Sehr geehrter Herr Minister Rau!

Der Vorstand der Wissenschaftlichen Assistenten der Abteilung für Praktische Medizin der Ruhruniversität Bochum, der über 300 in der Krankenversorgung des Klinikum Essen tätige Ärzte vertritt, nimmt bestürzt die Thesen zur Errichtung von Gesamthochschulen und zur Personalstruktur an Hochschulen zur Kenntnis.

Die Assistentenschaft schließt sich in den folgenden Punkten der bereits erfolgten Kritik der Essener Studentenschaften an:

1. Die Öffnung der Hochschulen für unterprivilegierte Bevölkerungsgruppen wird verhindert. Die Gleichheit der Bildungschancen ist verwirkt.
2. Die Mitentscheidung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Hochschulangehörigen wird durch selbstherrliche Entscheidungen der Ministerien verhindert.
3. Die zentralistische Bauplanung unterwandert die Realisierung der didaktischen und gesellschaftspolitischen Inhalte der Integrierten Gesamthochschule. Ohne Formulierung der Inhalte der Integrierten Gesamthochschule darf keine Bauplanung erstellt werden.
4. Die grundlegenden Erkenntnisse des Sachverständigenbeirats der Stadt Essen und des Einsele-Gutachtens werden in keiner Weise berücksichtigt.
5. Die Thesen zur Personalstruktur fordern eine so hohe Lehrbelastung, daß die Forschung aus der Universität vertrieben werden muß.
6. Die Wissenschaftlichen Assistenten werden zu Hilfskräften degradiert. Sie sollen in Aberkennung ihrer Eigenverantwortung Handlangerdienste in der Forschung, Serviceleistung in der Krankenversorgung und Hilfsfunktionen in der Lehre übernehmen.

Fazit: Die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen und zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen sowie die Bauvorstellungen des Finanzministers Wertz spiegeln der Bevölkerung eine Reform des Bildungswesens vor.

In Wirklichkeit sind sie ein Rückschritt.

Für den Vorstand der Wissenschaftlichen Assistenten der Abteilung Praktische Medizin der Ruhruniversität Bochum

(Dr. Feldmann)

(Dr. Strauss)

## Universität Bochum

## Abteilung für Katholische Theologie

1. Die Abteilung bejaht und unterstützt den Plan der Landesregierung, die Chancengleichheit der verschiedenen Studiengänge an den bestehenden Hochschulen zu verbessern, das Studium zu intensivieren, die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden usw. (s. These 1.2). Die Abteilung ist aber der Auffassung, daß diese notwendige Reform primär Sache einer Studienreform und nicht einer Organisations- und Studienreform ist. Es muß bezweifelt werden, daß das Ziel der Studienreform auf dem Weg einer integrierten Gesamthochschule erreicht werden kann (zu These 1.1; 1.2; 2.2).
2. Eine mögliche und wünschenswerte Integration der verschiedenen Studiengänge (des vollen theol. Studiums, des Studiums für das Höhere und Mittlere Lehramt und möglicherweise des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen mit der Möglichkeit des Übergangs ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß
  1. die Zugangsbestimmungen für das Studium bzw. die Zulassungsbestimmungen zu den akademischen und wissenschaftlichen Prüfungen von der Abteilung geregelt werden und
  2. diese Studiengänge hinsichtlich der erbrachten und zu erbringenden Leistungen (Semesterzahl, Seminare, Sprachübungen usw.) nicht schematisch verrechnet werden dürfen (zu These 2.1).

3. Das Lehrangebot verantwortet (plant, führt durch) allein die Abteilung bzw. der Fachbereich, soweit eine Zusammenarbeit im Lehrangebot mehrerer Abteilungen notwendig oder nützlich ist, kann diese nur zwischen den betreffenden Abteilungen geregelt werden. Die Hochschullehrer der bisherigen Universitäten können nicht mit Lehraufgaben anderer Fachbereiche beauftragt werden (zu These 3.4).

4. Eine soweit gehende Studienreform, wie sie in der These geplant ist, muß auf alle bundesdeutschen Universitäten Rücksicht nehmen, da bei einer grundsätzlichen Diskrepanz der Studien- und Prüfungserwartungen die Freiheit in der Wahl des Studienplatzes eingeschränkt bzw. aufgehoben wird.

**Universität Bochum**

Abteilung für Philosophie,  
Pädagogik, Psychologie

1. In Ziff. 3.3 der „Thesen“ ist vorgesehen, daß der Senat der Gesamthochschule für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig ist.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken, weil sie einem Organ, das dem Lehr- und Forschungsbetrieb fernsteht und heterogen zusammengesetzt ist, eine Zuständigkeit geben würde, die sinnvollerweise nur bei den Abteilungen bzw. Fachbereichen liegen kann.

2. In Ziff. 3.3 der „Thesen“ ist vorgesehen, daß der Senat der Gesamthochschule die Befugnis erhält, „personelle Umsetzungen“ von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen. In Ziff. 3.4 wird die Notwendigkeit festgestellt, Hochschullehrer der Gesamthochschule „unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen“.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche rechtliche und strukturelle Bedenken. Es erscheint der Fakultät dringlich geboten, bei neu entstehenden Lehraufgaben an dem jetzt geübten Verfahren personeller Versorgung durch Stellenausschreibung und Besetzungsverfahren festzuhalten.

3. Allgemein besteht die Befürchtung, daß das noch weithin unausgereifte Organisationsmodell der Gesamthochschule einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für Selbstverwaltungsaufgaben verursachen wird, der wertvolle Kräfte von den noch auf lange Zeit vordringlichen Aufgaben der Organisation und Durchführung der Lehre abzuziehen droht. Dies gilt insbesondere für das Fach Psychologie, in dem gegenwärtig bereits ein Numerus clausus besteht.

Eine fachbezogene Stellungnahme von Prof. Dr. W. Schönpflug (Psychologisches Institut) füge ich bei.

**Universität Bochum**

W. Schönpflug

*Fachbezogene Stellungnahme zur Frage der Errichtung von Gesamthochschulen. (Vorlage für die Sitzung der Fakultät der Abteilung III am 17. 6. 1971)*

Die Äußerungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung zur Errichtung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen sind ein geeigneter Anlaß, vom Fachbereich der Psychologie aus eine Stellungnahme zu einer höchst bedeutsamen Entwicklung im Hochschulwesen abzugeben. Diese Entwicklung hat durchaus Aspekte,

welche nach psychologischen Kriterien zu beurteilen sind, und die Psychologie als Fach kann durch sie in nachhaltiger Weise betroffen sein. Als eine erste Reaktion auf das Schreiben des Ministers sind die folgenden Punkte hervorzuheben:

1. Die Absicht, eine Neuordnung des tertiären Bildungsbereichs vorzunehmen, ist zu begrüßen. Die Einrichtung von Gesamthochschulen kann dazu beitragen, die Einheitlichkeit der Planung von fachlich verwandten Studiengängen zu fördern, die Studienwahl, ratsam erscheinende Studienfachwechsel und die Studienberatung zu erleichtern, die Studiengänge durch höhere Variabilität der Fächerkombinationen zu differenzieren und die Ausnutzung der Lehrkapazität zu erhöhen. Nicht zuletzt wird durch eine Zusammenfassung sog. höherer Bildungseinrichtungen dem Mißverständnis in der Öffentlichkeit entgegengearbeitet, es gäbe mehrere Arten von Bildungseinrichtungen, deren Differenziertheit sich darin erschöpft, daß sie ihren Studierenden Ausbildungen verschiedenen Niveaus vermitteln. Einem solchen Mißverständnis ist umso entschiedener entgegenzutreten, als es sich einseitig zu Lasten einzelner Fächer wie den Ingenieurwissenschaften, den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Grundschulpädagogik auswirkt.

2. Für die Einrichtung von Universitäten als Gesamthochschulen könnte man sich wohl leichter entscheiden, wo Studieneinrichtungen neu aufzubauen sind. Schwieriger wird die Entscheidung, wo bestehende Einrichtungen zusammengefaßt werden sollen. Hier sind bisher außeruniversitäre Einrichtungen durch ihre lange Unterprivilegierung mit schweren Hypotheken belastet. Im Bereich der Psychologie etwa ist bis vor wenigen Jahren das Lehrpersonal an Universitätsinstituten nach anderen Qualifikationskriterien selektiert worden als an außeruniversitären Unterrichtsinstituten, vor allem den Pädagogischen Hochschulen. Vor allem Kollegen, die längere Zeit außerhalb der Universitätsinstitute im Dienst stehen, haben oft an den neueren Forschungsentwicklungen nicht teilnehmen können. Hier eine produktive, alle Beteiligten befriedigende Zusammenarbeit in die Wege zu leiten, würde sicherlich zusätzliche Anstrengungen erfordern.

3. Die Äußerungen des Ministers sind als Intentionserklärungen zu werten. Als solche sind die zu begrüßen. Es ist die Aufgabe des Ministeriums, die Darstellung seiner Zielvorstellungen durch Angaben zu ergänzen, wie die gesteckten Ziele zu erreichen sind. Besonders die finanziellen Aspekte einer Neugliederung wären darzustellen. Weiterhin wäre der Zeitbedarf für eine Neuorganisation des Hochschulwesens zu erörtern, besonders unter dem Gesichtspunkt (s. oben Punkt 2), daß einzelne Einrichtungen erst nach einer personellen Umbesetzung integrationsfähig werden.

4. Für das Fach Psychologie von großer Bedeutung könnte die Arbeit in den geplanten Studienreformkommissionen werden. In dem Fach Psychologie wird an den meisten Universitäten in der Regel nur *ein* Studiengang angeboten, der zur Diplomprüfung führt. Dabei besteht ein nicht unbeträchtlicher Bedarf an Psychologieausbildung im Rahmen anderer Studiengänge. Es ist zu erwarten, daß dieser Bedarf in Zukunft noch deutlicher erkannt werden wird. Die Psychologie kann in den nächsten Jahrzehnten mit ihren Bemühungen um die Optimierung sozialer Vorgänge und individueller Funktionsweisen eine Schlüsselstellung erreichen, wie sie im vorigen Jahrhundert mit seiner Betonung des Ordnungsgedankens die Rechtswissenschaft besaß. Unter den sich entwickelnden wirtschaftlichen Verhältnissen wird eine weitgehende Nutzung der menschlichen Leistungsfähigkeit erforderlich bleiben, gleichzeitig werden – mehr als bisher – Produktion, Konsum, Verwaltung, Bildung und Sozialorganisation den Bedürfnissen des menschlichen Systems anzupassen sein. Die Nutzung und Achtung menschlicher Fähigkeiten und Bedürfnisse wird auch zum Gegenstand von Ausbildungsgängen gehören müssen, die nicht primär Ausbildungen für Fachpsychologen sind.



Die Mitwirkung in anderen Studiengängen dürfte nicht ohne Rückwirkung auf die Schwerpunktbildung im Diplomstudium der Psychologen sein. Insofern könnte die Mitarbeit in fächerübergreifenden Studienreformkommissionen auch die Neuorientierung in der Diplombildung fördern, die jetzt nach der Verabschiedung der neuen Diplomprüfungsordnung beginnt. Sie könnte auch zu einer stärkeren Beteiligung von Angehörigen anderer Fachgebiete an der Diplombildung der Psychologen führen. In Kooperation mit bereits bestehenden Lehramtsfächern wäre weiterhin die Einrichtung eines Ausbildungsganges zu betreiben, der zur Lehrbefähigung im Fach Psychologie an höheren Schulen führt.

5. Die Beurteilung in den Punkten 1–4 bezieht sich auf die allgemeine Situation der Hochschulen des Landes und der psychologischen Fachbereiche in ihnen. Wie jede allgemeine Beurteilung ist sie nach besonderen Gegebenheiten, hier besonders nach örtlichen Gegebenheiten, zu spezifizieren. Für den Fachbereich Psychologie der Ruhr-Universität sind die Fragen der Neuordnung von Studiengängen nicht an die Einrichtung einer Gesamthochschule Bochum gebunden. Die Fächer, mit denen in der Ausbildung eine Kooperation zu suchen wäre, bestehen zum wesentlichen Teil bereits innerhalb der Abteilungen der Ruhr-Universität. Eine Kooperation mit den örtlichen Fachhochschulen gibt es auch ohne eine formelle Integration: Mitarbeiter des Psychologischen Instituts unterrichten dort bereits seit mehreren Jahren und werden es wohl auch weiterhin tun. Allerdings könnte die Einrichtung einer Gesamthochschule als solche auch an der Ruhr-Universität und auch für das Fach Psychologie institutionelle Anreize schaffen, die Neuordnung vieler Studiengänge zu beschleunigen.

6. Das oben (Punkt 4) skizzierte Studienreformprogramm für Psychologie mit den drei Hauptsektionen Diplombildung, Nebenfachausbildung, Ausbildung für das Lehramt entspricht gegenwärtig einem Maximalprogramm. Seine Planung in Angriff zu nehmen, wäre wohl eine Aufgabe, welche eine eigene Reformkommission voll in Anspruch nehmen würde. Auf die geeignete Zusammensetzung einer solchen Kommission wäre zu achten. Die Kommission hätte erste Entwürfe neuer Studiengänge zu erarbeiten. Diese Studiengänge sollten in kleineren Gruppen von Studierenden und mit allen didaktischen Kontrollen erprobt werden, bevor sie endgültig zur Einführung empfohlen werden. Das Nachdenken über den Bedarf an psychologischer Ausbildung wird sicher die Forderungen nach mehr psychologischer Ausbildung zur Folge haben. Eine Steigerung psychologischer Ausbildungsleistungen wird aber nur durch neue Lehrmittel und Lehrmethoden einerseits und durch eine Vermehrung von Lehrkräften andererseits zu erreichen sein. Mit der Einführung neuer Studiengänge oder der Veränderung bestehender Studiengänge ist daher stets die Überprüfung und gegebenenfalls die Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten zu verbinden.

**Universität Bochum**

**Abteilung für Geschichtswissenschaft**

Diese Stellungnahme wurde auf der 13. ordentlichen Versammlung der Abteilung für Geschichtswissenschaft am 30. Juni 1971 beschlossen.

Die Abteilung begrüßt, daß mit den Thesen zur Gesamthochschule von staatlicher Seite zum ersten Mal verbindlich die Konzeption der integrierten Gesamthochschule als Norm für die Neuordnung des gesamten tertiären Bildungsbereichs anerkannt wird. Sie sieht darin einen Fortschritt gegenüber den Plänen zur Schaffung von erziehungswissenschaftlichen Hochschulen (siehe Resolution der Abteilung vom 25. 11.

1970). Die Abteilung ist ferner der Ansicht, daß eine Neuordnung des Hochschulbereichs nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Reform der Studiengänge gerechtfertigt ist, wenn sie sich auch *nicht* mit den in These 1,2 genannten Zielvorstellungen („das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von Sackgassen zu befreien“) in ihrer Verkoppelung einverstanden erklären kann. Eine sinnvolle Integration der Ausbildungsgänge innerhalb der einzelnen Fachbereiche ist in der Tat nur möglich, wenn die tradierten Studiengänge neu bedacht und den heutigen Anforderungen angepaßt werden. Die Abteilung verhehlt allerdings nicht, daß sie gegenüber einigen *der vorgeschlagenen Strukturelemente und Verfahren ernste Bedenken hat*.

Besonders bedenklich erscheint die hier angestrebte, *bloß additiv bürokratische Zusammenfassung* der einzelnen Teile des heutigen tertiären Bildungsbereichs. Wenn es auch einsichtig erscheinen mag, daß eine Integration der einzelnen Bildungsbereiche zunächst nur schrittweise erfolgen kann, so sollte doch nicht übersehen werden, daß mit der vorgesehenen Lösung die Gefahr einer Verfestigung der heutigen Strukturen und eine *Aushöhlung* der heute an der Basis praktizierten *Selbstverwaltung* droht. Dies wird deutlich *an These 3.3*:

Die vorgesehene *dritte Ebene* (Senat neuen Typs) hat keinen Kontakt zu den heutigen Abteilungen. Ihre Abgrenzung zu den vorgesehenen neuen Abteilungen scheint zudem problematisch. Dennoch werden ihr Kompetenzen übertragen, die bislang bei den Abteilungen liegen: Studien- und Prüfungsordnungen sowie Personalpolitik. Zuständig für die Personalfragen sollen allein die Abteilungskonferenz und der Gesamthochschulsenat sein. Problematisch scheint vor allem das Recht des künftigen Senats, von sich aus personelle Umsetzungen und organisatorische Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen, ohne daß ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht der Abteilungen vorgesehen ist. Die Verwirklichung der These 3.3 bedeutete zusammenfassend das Ende des Selbstverwaltungsrechts der heutigen Abteilungen, verschlechterte den heutigen Status der Fachbereiche, *bürokratisierte die Entscheidungsprozesse* und wird der Forderung nach Transparenz von Entscheidungen in keiner Weise gerecht.

#### *Zu These 2.1 in Verbindung mit These 3.4, Absätze 3 und 4*

Die Abteilung begrüßt grundsätzlich die Absicht, zugleich mit der organisatorischen Integration der Gesamthochschulen die Reform und Integration der Studiengänge zu verwirklichen. Der dafür vorgesehene Weg (*vom Minister berufener Beirat auf Landesebene als quasi-weisungsberechtigtes Gremium*) *erscheint jedoch ungeeignet und gefährlich*. Die Initiative für die Reform und Integration der Studiengänge kann nicht von einem zentralen Beirat ausgehen, sondern muß *fachspezifisch von unten nach oben* vorangetrieben werden. Folgendes Verfahren wäre dazu geeignet:

a) Die einzelnen Institutionen, die zur Gesamthochschule zusammengefaßt werden sollen, wählen fachbezogene Studienreformkommissionen, die sich gleichmäßig aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen und anderen Mitarbeitern und Studenten zusammensetzen. Diese erarbeiten Modelle für die Integration und Reform der Studiengänge der Gesamthochschule.

b) Auf dieser Grundlage wird eine Kommission auf Landesebene gebildet, welche die Ergebnisse integriert und koordiniert.

An konkreten Schritten schlägt die Abteilung für den Bereich Lehrerbildung die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Abteilungen der Ruhr-Universität und der PH Ruhr vor. Aufgabe einer aus diesen Vertretern gebildeten Studienkommission wäre es insbesondere, die von der Ruhr-Universität durchgeführte Fachausbildung mit der berufspraktischen Anwendung zu einem neuen integrierten Studiengang

zu vermitteln. Auf ähnliche Weise ließe sich eine Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Abteilungen der Ruhr-Universität und Vertretern der hiesigen Fachhochschulen zur Erarbeitung eines Studiengangs für Sozialarbeiter vorstellen.

**Universität Bochum**

**Professor Seibt**

Zu 1.2:

Das Ziel der Landesregierung, Studiengänge zu integrieren, um sie wirksamer zu machen und von Sackgassen zu befreien, muß man allgemein begrüßen. Demgegenüber ist aber festzustellen: der vorliegende Plan integriert nicht die Studiengänge, sondern die Anstaltsverwaltungen. Die Feststellung in 1.2 dieser Weg biete „die beste Gewähr“ zur Integration der Studiengänge, ist unbewiesen und tatsächlich nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auf der ganzen Welt in der hochschulpolitischen Debatte umstritten. Im vorliegenden Papier müßte es also richtig heißen: nach Auffassung der Landesregierung bietet die integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr usw.

Zu 3:

Es ist unverständlich, warum die Zusammenlegung bestehender Hochschulen an einzelnen Orten bereits detailliert ausgesprochen wird, während sich doch „die Landesregierung . . . noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform der Gesamthochschule festgelegt“ hat.

Diese Tatsache und der zitierte Satz selber vermitteln den Eindruck, die Landesregierung würde nach einer Phase der Diskussion schließlich auf dem Verordnungswege vorgehen.

Zu 3.1 bis 3.3:

Dieser Vermutung entspricht die Tatsache, daß in dem vorliegenden Papier nur eine „von den denkbaren Möglichkeiten“ der Organisation von Gesamthochschulen zur Diskussion gestellt wird. Eine Begründung, warum nur die „folgende Organisationsform in Betracht“ zu ziehen sei, wird nicht angeführt. Unter diesen Umständen kann das vorliegende Papier nicht als Ausgangspunkt einer wirklich alternativen Diskussion betrachtet werden. Mir scheint, die hochschulpolitische Situation wird für die Öffentlichkeit in unserem Land, aber auch für alle von den geplanten Reformen unmittelbar betroffenen Studenten und Arbeitnehmer im Hochschulbereich jeder Art deutlicher gemacht, wenn man unter Hinweis auf diese Tatsache eine nähere Diskussion des vorliegenden Papiers ablehnt. Stattdessen sollte sofort an unserer Universität ein Arbeitskreis einberufen werden, um einen eigenen Vorschlag zu erarbeiten.

Dabei muß zunächst darüber entschieden werden, ob dem Ziel einer integrierten Hochschulausbildung überhaupt die Integration der Hochschulverwaltungen vorhergehen muß oder ob nicht vielmehr umgekehrt zunächst integrierte Studienpläne vorliegen müssen, um danach die Notwendigkeit der Integration im Verwaltungskörper abzumessen und festzulegen.

Zur Anlage 1:

Als Beispiel für die Zweckmäßigkeit eines solchen und für die Zwecklosigkeit des vorliegenden Verfahrens scheint mir der Integrationsplan für die Ruhr-Universität Bochum in Anlage 1 der Thesen nicht übel geeignet. Danach erfolgen die Integratio-

nen bestehendere Anstalten generell nach dem selben Plan. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse in Bielefeld oder in Dortmund quantitativ und qualitativ aber ganz anders gelagert sind als in Bochum. Hier wird dem großen Universitätskörper eine relativ kleine Fachhochschule angegliedert, worüber der Sache nach hier nichts auszusagen ist. Aber die Umstrukturierung eines großen Apparats mit einem weit kleineren, der sachlich ohnedies nur einen Teil des großen Ganzen überhaupt berührt, erscheint organisationstechnisch überhaupt nicht einleuchtend.

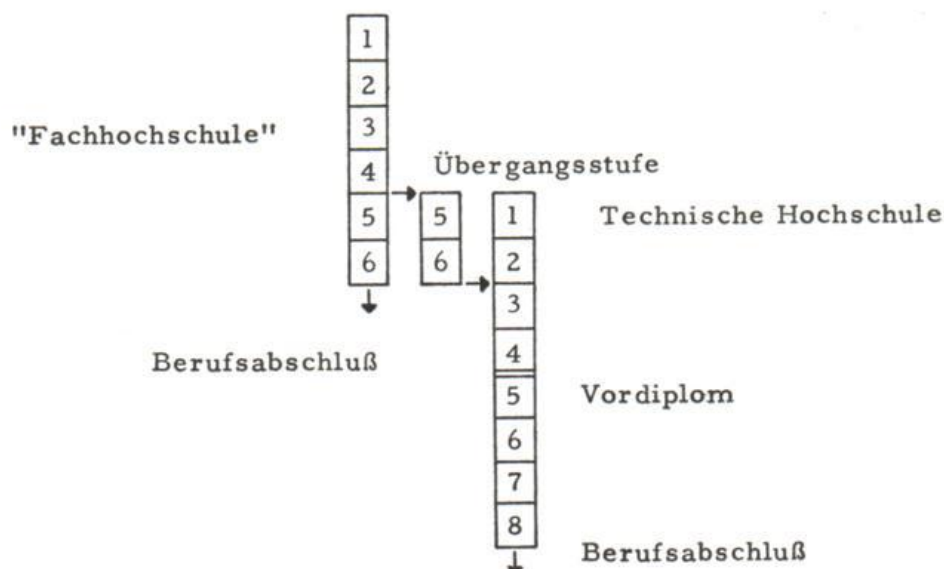
Zudem erfolgen die Integrationen in Bochum wie anderswo offensichtlich nach dem zufälligen lokalen Bestand.

Von der Ruhr-Universität Bochum wird deswegen das Klinikum abgetrennt, obwohl die Verbindung beider doch wohl ein Desiderat der medizinischen Ausbildung und Forschung darstellen dürfte, und es wird andererseits an die Bochumer Universität keine Pädagogische Hochschule angeschlossen, obwohl doch in unserer hochschulpolitischen Diskussion gerade die Integration der Lehrerausbildung überhaupt zum guten Teil den Anstoß gegeben hat für das Projekt der Gesamthochschulen. Es ist nicht einleuchtend, warum ein solches summarisches und Zufälligkeiten der bisherigen Entwicklung folgendes Verfahren die wie in 1.2 versichert, beste Gewähr bietet „die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden“.

## Universität Bochum

## Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau

1. Die Gesamthochschule Bochum betrifft offensichtlich fast ausschließlich die Abteilungen IX und X, da es sich um einen Zusammenschluß mit Ingenieurschulen handelt.
2. Eine Abstimmung der Studienpläne und geringfügige Umstrukturierung ist sinnvoll, um die Studiengänge beider Bereiche zu harmonisieren. Dabei könnte z. B. nach folgendem Schema vorgegangen werden:



3. Eine weitere Änderung der Organisationsform erscheint von der Effektivität des Studiums nicht notwendig und würde die Belastung aller Hochschulangehöriger durch Schaffung neuer Gremien erhöhen.

4. Eine Abschaffung des 6-semesterigen Kurzstudiums (das auch Abiturienten offenstehen soll) aus Prestige Gründen hätte lediglich wirtschaftliche Nachteile zur Folge.
5. Bei Statusunterschieden zwischen Schulen sollte unterschieden werden zwischen unverdienten (ererbten) Privilegien und solchen, die auf unterschiedlichen Leistungen beruhen. Diese Leistungen sind auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet verhältnismäßig leicht festzustellen und quantitativ zu kennzeichnen.
6. Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß die angestrebte und wünschenswerte Chancengleichheit zu einem Absinken des Ausbildungsniveaus und Abwanderns der Forschung von den technischen Abteilungen der Universität führt. In diesem Falle besteht die Gefahr, daß die nachteiligen Folgen der Reformen die Vorteile überwiegen.

## Universität Bochum

## Abteilung für Biologie

„Die Abteilung Biologie verspricht sich von der Einführung einer Gesamthochschule eine größere Durchlässigkeit von Studiengängen, eine größere Fluktuation des Lehrpersonals innerhalb von forschungsintensiven und lehrintensiven Bereichen, die Schaffung zusätzlicher Studienplätze und eine bessere Kapazitätsausnutzung gemeinsamer Einrichtungen. Die Abteilung Biologie ist bereit, neue Studiengänge zu konzipieren und aus den existierenden Studienplänen zu entwickeln, falls neue Berufsbilder mit kürzeren Ausbildungsgängen, etwa Biotechniker, geschaffen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, daß weitere Kürzungen der bereits bestehenden Ausbildungsgänge für Biologen: „Abschluß Lehramt an Realgymnasien, Lehramt an Gymnasien, Diplom-Biologen und Promotion“ möglich wären. Die Abteilung Biologie betont, daß mit der Einführung einer Gesamthochschule ihre jetzige Forschungskapazität, in Sach- und Personalmitteln und in der dafür den Hochschullehrern zur Verfügung stehenden Zeit, nicht noch weiter verringert werden dürfe. Die jetzigen Ausbildungsgänge von Biologen sind forschungsorientiert, die Studenten werden in ihnen an eigene Forschung herangeführt. In bestimmten Phasen der Ausbildung müssen die Studenten durch Lehrer unterrichtet werden, die aktiv an der Forschung tätig sind.

Die Organisationsform einer Gesamthochschule sollte die Durchlässigkeit und Abstimmung von Studiengängen und die Fluktuation des Lehrpersonals ermöglichen. Sie muß charakteristische, forschungsorientierte Lehrmethoden und die Erhaltung eines international anerkannten Niveaus der Grundlagenforschung in bestimmten „Abteilungen“ garantieren. Ein einfaches Zusammenlegen von Gremien und des Haushaltswesens würde nur zu einer Ineffektivität oder gar zum Erliegen wichtiger Aktivitäten führen. Die verantwortliche Mitwirkung aller Gruppen in diesen Gremien ist dabei sicherzustellen.“

Für die Abteilung XVI sind wegen der besonderen Struktur des Medizinstudiums die Thesen des Herrn Ministers für Wissenschaft und Forschung nur in einigen Punkten von unmittelbarer Bedeutung. Hierzu sei im einzelnen bemerkt:

**Zu 1.1**

Die „Regionalisierung“ des Bildungswesens darf nicht zu einer „Provinzialisierung“ führen. Bequeme Tendenzen der Studenten zum Studium an einer Hochschule des Heimortes sind nicht unbedingt förderlich. Es entstehen sonst ausgesprochene Lokalhochschulen mit nur wenig geistigem Austausch. Dies ist für die Ruhr-Universität (z. B. in der Abteilung XVI) bereits jetzt ein Problem. Die Studentenschaft ist recht homogen, stark auf eine praktische, berufsbetonte Ausbildung ausgerichtet und im Vergleich zu Studenten an süddeutschen Hochschulen, die ihrer regionalen Herkunft nach viel heterogener sind, wenig an einem „Studium generale“ interessiert. Für eine *wissenschaftlich* orientierte Hochschule ist dies keineswegs eine förderliche Entwicklung.

**Zu 2.1**

Für die Abteilung XVI ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß das Klinikum Essen der Ruhr-Universität mit den Abteilungen XVII und XVIII im Verband der Ruhr-Universität bleibt, bis die Abteilungen XVII und XVIII in Bochum selbst voll funktionsfähig sind.

**Zu 3.2**

Nach der künftigen Approbationsordnung für Ärzte erfolgt ein Teil der ärztlichen Ausbildung in Lehrkrankenhäusern. Soweit es sich hierbei nicht um Krankenhäuser einer Hochschule handelt, regelt § 4 der Approbationsordnung die Anforderungen an diese Krankenanstalten. Hier ergibt sich die Frage, ob eine Integration dieser Krankenanstalten in den Bereich einer Gesamthochschule möglich ist. Dies würde einer vielfach angestrebten Isolierung der Mediziner Ausbildung etwas entgegenwirken können.

*Hier:* Allgemeine Stellungnahme, erarbeitet von einer Kommission beider Abteilungen.

Verabschiedet am 28. Juni 1971.

Die Stellungnahme soll sich mit drei Problemkreisen befassen:

- I. Die Problematik des Modells „Gesamthochschule“ (IGH)
- II. Die Stellung der Medizin in der zukünftigen Gesamthochschule
- III. Vorschläge für die Übergangszeit bis zur Errichtung der IGH Essen

## I.

Die Fakultäten des Klinikum Essen begrüßen die Absicht, durch Schaffung von Gesamthochschulen die Chancengleichheit aller Bürger unserer Republik im Zugang zum Studium und zum Bildungsangebot überhaupt zu verbessern, das Angebot an Studienplätzen zu vergrößern und die vorhandenen und noch zu schaffenden Kapazitäten wirtschaftlicher zu nutzen. Sie sind bereit, an diesem Experiment aktiv mitzuwirken.

Jede Reform unserer Bildung wird an den Forderungen der kommenden Jahrzehnte scheitern, wenn ihre Träger nicht fortwährend in dem Bewußtsein handeln, daß Wissenschaft ein Wert an sich und nicht nur Mittel zum Zweck ist. Es ist das entscheidende Mißverständnis vieler Bildungsreformer, daß sie den hohen Wert der absoluten Wissenschaft für die gesellschaftliche Entwicklung verkennen. Die Bedeutung der Universität liegt, wenn sie überhaupt noch als wissenschaftliche Institution gelten will, nicht nur in der Produktion von gut ausgebildeten, für die Gesellschaft nützlichen Akademikern. Es wäre ein tragischer Irrtum, wenn man glauben würde, daß nur durch eine Steigerung der Effizienz der Wissenschaftsvermittlung die Probleme unserer Gesellschaft gelöst werden können. Nur eine dem Ideal der absoluten Wissenschaft verpflichtete Universität ist zu einer kritischen Funktion in der Gesellschaft befähigt und legitimiert. Diese kritische Funktion wird in der pluralistischen Gesellschaft um so wichtiger, als sie sich in der Phase der zweiten industriellen Revolution immer mehr nach den Prinzipien einer sozialen Demokratie organisiert. Diese Gesellschaft bedarf dringend einer Universität, in der – losgelöst vom Massenbetrieb – geforscht und gedacht werden kann, in der die emanzipatorische Funktion der wissenschaftlichen Betätigung voll zur Wirkung kommen kann. Sollten die Universitäten in eine integrierte Gesamthochschule von reinem Ausbildungscharakter eingeschmolzen werden, was nach den heutigen Aspekten zu befürchten ist, wird man in einiger Zeit einsehen müssen, daß sie in oder außerhalb der neuen Gesamthochschule wieder errichtet werden müssen, – ein kostspieliger Umweg. Es wäre deshalb auch sehr zu überlegen, ob nicht bei Erhaltung der vorhandenen Universitäten im Lande Nordrhein-Westfalen vorerst nur einige wenige integrierte Gesamthochschulen unabhängig von bestehenden Einrichtungen mit eigenen Studienplänen eingerichtet werden sollten, die sich in einem gesetzlich gewährleisteten rechtlichen Freiraum erst einmal bewähren, bevor weitergehende Lösungen angestrebt werden.

Ein vorbehaltloses und effektives Engagement der Mitglieder des Klinikum Essen im Projekt der IGH Essen ist jedoch nur möglich, wenn

1. der Aufbau der Selbstverwaltung so gestaltet wird, daß sich weder die Arbeitskraft der Hochschulmitglieder durch die Mitwirkung in unzähligen Gremien nutzlos erschöpft noch – das andere Extrem – eine zentralistische, fachfremde Verwaltung unkontrolliert die einzelnen Disziplinen majorisiert;
2. die Gründungssenate und die Verfassung der zukünftigen IGH so konzipiert werden, daß die Mitbestimmung aller Gruppen, die grundsätzlich bejaht wird, so funktioniert, daß der Einfluß politischer Minderheiten einzelner Gruppen die Ausübung von Forschung und Lehre in der vom Grundgesetz garantierten Freiheit nicht gefährdet. Der weltanschauliche Spielraum der Universität der Zukunft muß der Pluralität der Gesellschaft entsprechen, in der und für die sie wirkt. Entwicklungen zu einer auf eine bestimmte politische Richtung festgelegten Universität werden die neue Hochschule in eine gesellschaftliche Isolierung führen und eine freie Entfaltung wissenschaftlichen Lernens, Lehrens und Forschens unmöglich machen;
3. die Lehrbelastung so gestaltet wird, daß sie noch Raum für eine produktive Tätigkeit des Wissenschaftlers in der Forschung übrig läßt. Sie muß im Rahmen des bei der Berufung festgelegten Lehrfachs bleiben. Eine zusätzliche Lehrbelastung durch

Aufgaben in anderen Abteilungen der IGH muß sich in einem vertretbaren Rahmen halten, wobei der unterschiedliche Vorbereitungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Die in diesen drei Punkten aufgezeigten Befürchtungen finden ihre Begründung nicht nur in den Entwicklungen an manchen Universitäten bis heute, sondern auch in den bisherigen Diskussionen um die IGH. In den Thesen des Ministers finden sich zumindest keine Hinweise dafür, daß diese Gefahren für die kommenden Neugründungen voll realisiert wurden.

Es wird begrüßt, daß vor der totalen Integration der einzelnen Hochschulbereiche der zukünftigen IGH, die sich in Ausbildungsziel, Struktur und personeller Zusammensetzung stark unterscheiden, einer Studienreform der Vorrang gegeben werden soll. In den diese Probleme bearbeitenden Gremien müssen Vertreter der Praxis und der wissenschaftlichen Gesellschaften entscheidend mitwirken. Es sollten unbedingt bundeseinheitliche Lösungen angestrebt werden. Weiterhin erscheint es sehr zweckmäßig, bis zur völligen Integration den zu vereinigenden Hochschulen den Charakter selbständiger Abteilungen zu geben. Diesen muß durch Ausbildung eines Berufungsrechtes (Sondervoten, direkter Vortrag beim Minister) Gelegenheit gegeben werden, ihr Schicksal bei der Integration wirksam mitzubestimmen.

Zu der unter 3.3. (Organe der Gesamthochschule) vorgesehenen Organisation der Selbstverwaltung bedarf es einer zusätzlichen klaren Interpretation von § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NW über die qualifizierte Mitwirkung, wenn nicht den eingangs geschilderten Befürchtungen über die Gefahren einer falsch verstandenen oder mißbrauchten Mitbestimmung für die neue Hochschule neue Nahrung gegeben werden soll.

## II.

### *Stellung der Medizin in der IGH*

Die besondere Stellung der Medizin in der zukünftigen IGH ist dadurch gekennzeichnet, daß die Studienreform für dieses Fach durch die neue Approbationsordnung zumindest für die nächsten Jahre abgeschlossen ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß neue, dem medizinischen Studium parallel laufende Ausbildungsgänge, wie z. B. der des Gesundheitsingenieurs, des Krankenhausbetriebsingenieurs für biomedizinische Technik und vieles andere mehr geschaffen werden können.

Bei der Organisation der Abteilung Medizin in der IGH muß beachtet werden, daß diese durch die Aufgaben der Krankenversorgung, seuchenhygienischer und sonstiger ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben eine besondere Stellung einnimmt. Diesem Umstand müßte beim Erlaß des Gesetzes zur Errichtung der Gesamthochschulen durch Sonderregelungen Rechnung getragen werden. Hierfür bietet sich das Modell an, das vom Minister für Wissenschaft und Forschung im „Programm zur Reform der Hochschulmedizin“ entwickelt wurde und da drei Säulen der Selbstverwaltung für die medizinischen Fachbereiche vorsieht:

1. Verwaltung der Kliniken und Institute,
2. Fachbereichsverwaltung,
3. Unterrichtsverwaltung.

Der Etat der Verwaltung der Kliniken und Institute soll, soweit er die Bedürfnisse der Krankenversorgung und der klinischen Forschung betrifft, neben dem Haushalt des Fachbereichs getrennt ausgewiesen werden. Der durch die Krankenversorgung sich zwangsläufig ergebende konstante Bedarf an Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen kann nicht der Kürzungsautomatik parlamentarischer Gremien unterworfen werden, die z. T. aus nichtsachkundigen Mitgliedern bestehen. Auch wäre es für Forschung und Lehre der gesamten Hochschule sehr abträglich, wenn der große



und immer wachsende Finanzbedarf der Krankenversorgung zusammen mit dem Etat der Hochschule ausgebracht werden müßte.

### III.

#### *Vorschläge für die Übergangszeit bis zur Errichtung der IGH Essen*

Es wird vorgeschlagen, das Klinikum Essen vorläufig im Verband der Ruhr-Universität Bochum zu belassen, bis das klinische Studium in Bochum und die vorklinische Ausbildung in Essen möglich geworden sind. Die medizinischen Ausbildungseinrichtungen der Ruhr-Universität in Bochum und im Klinikum Essen bilden eine Einheit; sie sind in ihrer Funktion aufeinander angewiesen. Bei einer Diskussion in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII des Klinikum Essen wurde diese Meinung von einer 4/5-Mehrheit bekräftigt.

Eine sofortige Eingliederung des Klinikum Essen in die IGH Essen würde darüber hinaus eine zusätzliche Belastung mit Selbstverwaltungsaufgaben mit sich bringen, die bei der entsprechend den Bestimmungen der neuen Approbationsordnung notwendig gewordenen Umgestaltung des Unterrichts nicht mehr zu tragen wäre. Dazu ist zu berücksichtigen, daß neuartige integrierte Studiengänge zwischen der Medizin und anderen Fachbereichen erst möglich werden, wenn die vorklinischen Fächer in Essen vertreten sind.

Das einstweilige Verbleiben im Verband der Ruhr-Universität schließt selbstverständlich eine Mitarbeit in den Gremien der neuen IGH nicht aus. Die unbedingte Bereitschaft hierzu wurde in Teil I dieser Stellungnahme schon ausdrücklich betont. Es ist vielmehr nach Ansicht der Fakultäten sogar unerläßlich, daß in den Gründungsausschüssen von den Fakultäten des Klinikum Essen gewählte Mitglieder mitwirken, damit die Interessen und die weitere Funktion der Medizin in der zukünftigen IGH Essen angemessen berücksichtigt werden können.

Diese Stellungnahme wurde mit 35 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen verabschiedet.

## **Universität Bochum**

## **Assistentenschaft der Abteilung für Praktische Medizin (Klinikum Essen)**

Sondervotum zur Stellungnahme der Fakultät der Abteilung 18 zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ (28. 4. 71) des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW

### *1. Fachliche Integration statt Abteilungsgliederung*

1.1 Die zentrale Planungsebene beim Minister für Wissenschaft und Forschung ist mit ausreichenden Instrumentarien (Beirat, Studienreformkommissionen, Sekretariat des Beirats) für die Reformierung der Studiengänge ausgestattet.

1.2 Der entscheidende Mangel der Thesen liegt darin, daß die zum zentralen Planungsansatz unbedingt notwendige Komponente der unmittelbaren Praktizierung von Reforminitiativen völlig ausgeklammert ist.

1.3 Es ist wenig aussichtsreich, die getrennt vom aktuellen Studiengeschehen in Düsseldorf aufgestellten neuen Studiengänge auf dem Erlaßwege den Hochschulen etwa ab 1975 zwingend vorzuschreiben, wenn Lehrkörper und Studierende nicht

durch eigenen Umgang mit den Reformproblemen darauf vorbereitet sind und zumindest mehrheitlich für eine solche neue Studienpraxis gewonnen werden konnten. Einen bloßen Anweisungsmechanismus aus dem Schulbereich auf den Hochschulbereich übertragen zu wollen, würde mit Sicherheit nicht die gewünschten Reformen hervorbringen.

1.4 Die durch zentrale Planung angestrebte Integrierung und Differenzierung neuer Studiengänge kann nicht nur durch abstraktes Theoretisieren in Düsseldorf erfolgen, sondern sie muß parallel hierzu auf der fachlichen Ebene der Hochschulen sofort in Angriff genommen werden.

1.5 Solange nicht in der Studienpraxis selbst zwischen allen beteiligten Lehrkräften und Studierenden aller bisherigen Hochschularten eine ständige Auseinandersetzung um neue Formen und Inhalte durch gesetzlich vorzunehmende Integration der bisher getrennten Bereiche erzwungen wird, ist die vorgesehene Studienreformkommission des Senats der zukünftigen Gesamthochschule (These 3.4) zur Wirkungslosigkeit verurteilt.

1.6 Daraus folgt zwingend, daß bereits vor Fertigstellung von neuen Studiengängen durch die Studienreformkommissionen die jeweils entsprechenden Fächer-spezifischen Einheiten der bisherigen Hochschuleinrichtungen (Universität, PH, Fachhochschule) horizontal zu jeweils einem Fachbereich zusammengeschlossen werden müssen. Dies kann nur durch gesetzliche Regelung erfolgen (vergleiche Fachbereichsgliederung durch Hochschulgesetze in Berlin, Hamburg, Hessen).

1.7 In den so entstandenen neuen Fachbereichen – wenn sie z. B. ab 1972 gebildet werden – müssen im Regelfall für die Übergangszeit mehrere Studiengänge bisheriger Hochschularten gleichzeitig angeboten werden (nach den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der bislang getrennten Hochschularten)! Für dieses differenzierte Studienangebot alter Art gibt es mit Bildung der neuen Fachbereiche jedoch nur noch ein gemeinsam verantwortliches Gremium, das im Hinblick auf die spätere Integration der Studiengänge in wachsendem Maße gemeinsame Teile anbietet und die notwendigen Differenzierungen sinnvoll aufeinander beziehen wird.

1.8 Die tagtägliche Notwendigkeit zu gegenseitiger Information und Kooperation von Hochschullehrern bisher getrennter Hochschularten in den neuen Fachbereichen führt zu ständiger Konfrontation der unterschiedlichen Auffassungen zur Studienreform direkt im fachlichen Bereich. Die Notwendigkeit, gemeinsame Entscheidungen über gemeinsame Teile sowie die differenzierten Teile von bisher nach Hochschularten getrennten Studiengängen zu fällen, bringt einen reichen Erfahrungsschatz im praktischen Umgang mit den verschiedenen Elementen der zur Reform anstehenden Studiengänge. Solche Erfahrungen, die in Berichten an die zentralen Studienreformkommissionen weiterzuleiten sind, müssen ständig in die Arbeit der Kommissionen beim Minister einfließen.

1.9 Die zentralen Studienreformkommissionen sollen den betroffenen neuen Fachbereichen in regelmäßigen Abständen über den Stand ihrer Überlegungen berichten und vorläufige Anregungen für die graduelle Umgestaltung der Studiengänge geben. Nur so kann es zum notwendigen Informationsaustausch und der unbedingt erforderlichen Diskussion auf breiter Ebene zwischen zentralen Planungsinstanzen und den von der Planung Betroffenen kommen.

1.10 Die neuen Fachbereiche sind – abgesehen von den noch nicht integrierten, aus den bisherigen Hochschularten übernommenen Studiengängen – in ihren sonstigen Aufgaben voll integriert. Vertreter aller bisherigen Hochschularten entscheiden gemeinsam über die Haushaltsaufstellung des Fachbereichs sowie über alle Stellenbesetzungen und die Förderungsmaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Voraussetzung hierfür ist eine ausgewogene Stimmverteilung zwischen den Vertretern der bisherigen Hochschularten, d. h. eine Dominanz des bisherigen Universitätsbereiches ist nicht vertretbar.

1.11 Mit der Einführung neuer reformierter Studiengänge ist dann die Integration vollendet. Es muß sich zeigen, ob die zunächst vorgenommene Zusammenfassung fachverwandter Einheiten bisheriger Hochschularten in neuen Fachbereichen dann noch sinnvoll erscheint. Gegebenenfalls sind die Fachbereiche im Verlauf der Integrationsphase, die als kontinuierlicher Prozeß verstanden werden muß, neu zu schneiden.

## 2. Zentrale Planungsinstrumente beim Minister für Wissenschaft und Forschung

2.1 Der in den Thesen unter 2.1. vorgesehene Beirat soll bei den von ihm zu entwickelnden Zielvorstellungen für die Entwicklung reformierter Studiengänge (bis 1973) die laufenden Erfahrungen der neu gebildeten Fachbereiche (ab 1972) schon berücksichtigen.

2.2 Dies gilt um so mehr für die einzusetzenden Studienreformkommissionen (ab 1973) beim Minister. Die von den Studienreformkommissionen zu verabschiedenden Studiengänge (bis 1975) müssen ein so weites Raster haben, daß in den neuen Fachbereichen der Gesamthochschule die Möglichkeit zur Entwicklung neuer Studieninhalte, spezieller Studienpläne und ausreichender Experimentierraum für die Weiterentwicklung der Studiengänge verbleibt.

2.3 Die praktischen Erfahrungen der neuen Fachbereiche mit den neuen Studiengängen müssen sich in kontinuierlichen Veränderungen dieser Studiengänge niederschlagen können. Solche Veränderungen sind dann nach Überprüfung durch die zentrale Studienreformkommission für eine weitere Anwendungsphase der dann bereits integrierten Gesamthochschule vorzuschreiben.

2.4 Damit werden die zentralen Studienreformkommissionen zu ständigen Einrichtungen, die in enger Kooperation mit den Fachbereichen die Signifikanz und Aktualität der Studiengänge gewährleisten.

2.5 Voraussetzung hierfür ist ein enges Zusammenwirken mit der Berufspraxis in einem ständigen Prozeß sowohl auf der Ebene der Fachbereiche wie auf der Ebene der zentralen Studienreformkommissionen.

2.6 Von der in § 60 III Hochschulrahmengesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit zur Anpassung der von den neuen Fachbereichen zu entwickelnden Reform-Studiengänge an die Fassung der zentralen Studienreformkommissionen sollte nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen sich die neuen Fachbereiche – trotz ständiger Unterrichtung über den Gang der Studienreform auf zentraler Ebene und an anderen Hochschulen – nicht fähig oder nicht willens erweisen, den notwendigen Rahmen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit einzuhalten. Gleiches gilt, wenn die neuen Fachbereiche untätig bleiben, d. h. reformierte Studiengänge von sich aus nicht entwickeln.

## 3. Landeshochschulkonferenz und zentrale Planung

3.1 Das Hochschulgesetz NRW sieht im Interesse einer engen Kooperation und Koordination unter den Hochschulen des Landes eine Landeshochschulkonferenz vor. Im Interesse einer frühzeitigen Kooperation mit den Hochschulen sollten die zentralen Planungsinstrumente (Beirat und Studienreformkommissionen) sowohl beim Minister als auch bei der Landeshochschulkonferenz angesiedelt sein, d. h. als gemeinsame Einrichtungen zwischen dem Land und den Hochschulen betrieben werden.

3.2 Dies setzt allerdings die Konstituierung einer demokratisierten Landeshochschul-

konferenz (einschließlich der Fachhochschulen) voraus, welche den bisherigen semi-privaten Zirkel der Landesrektorenkonferenz abzulösen hätte. Eine solche Landeshochschulkonferenz könnte dann im Namen der Hochschulen und der betroffenen Gruppen überregional und fachlich abgestimmte Besetzungsvorschläge für die zentralen Planungsgremien machen, wobei dem Minister das Bestätigungsrecht verbliebe.

#### 4. Sonderregelungen für Neugründungen und Ausbaubereiche

4.1 Es muß durch eine entsprechende Priorität der Zuweisung von Bau- und Haushaltsmittel sichergestellt werden, daß an solchen Hochschulorten, wo bisher nur Studiengänge einer Hochschulart vorhanden sind, die zur Ergänzung der fehlenden Studienbereiche notwendigen Bauten, Stellen und Sachmittel innerhalb von 2–3 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Weiterhin muß hinsichtlich der Besetzung der neuen Stellen und der Festlegung von Bauten und Sachausstattung sichergestellt werden, daß Hochschulmitglieder (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten) aus den an diesem Ort nicht repräsentierten Hochschularten maßgeblich beteiligt werden.

4.3. Deshalb müssen in den Senaten der Gesamthochschulen bzw. in den Senaten der Neugründungen jeweils Vertreter sämtlicher Hochschularten vertreten sein, d. h. die Repräsentanten am Ort befindlicher Einrichtungen müssen durch Repräsentanten von außerhalb, die anderen Einrichtungen angehören, ergänzt werden.

4.4 Eine solche Ergänzung sollte über eine Gruppenrepräsentanz in einer Landeshochschulkonferenz erfolgen (vergl. Baden-Württemberg).

#### 5. Derzeitige Zugangsvoraussetzungen

5.1 Die derzeit noch gültigen Zugangsvoraussetzungen (Abitur, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) sind kein Hindernis für die Integration fachlich verwandter Bereiche bisheriger Hochschuleinrichtungen. Bei der Anwendung unterschiedlicher Studienordnungen (gemäß 1.) mit gemeinsamen und differenzierten Teilen bietet es keine besonderen Schwierigkeiten, gemeinsame Teile auf verschiedene Zugangsvoraussetzungen her unvermeidlich ist. So kann bereits eine Teilintegration auch bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen praktiziert werden.

5.2 Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung des Zugangs auf die Bereiche der Erwachsenenbildung. Eine Neuordnung der Zugangsvoraussetzungen der Schule ist ohne eine Abklärung der Funktionen der Erwachsenenbildung nicht möglich.

#### 6. Stellung der Medizin in der Integrierten Gesamthochschule

6.1 Die Medizin ist ein wesentlicher Bestandteil der Integrierten Gesamthochschule. Sie bedarf keiner Sonderstellung, um ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und *Krankenversorgung* zu erfüllen. Im Gegenteil wäre jede irgendwie geartete Abtrennung der Medizin ihrer Weiterentwicklung abträglich. Die Erfahrungen mit der weitgehenden Ausgliederung der Medizin aus der Hochschule haben in den USA bereits wieder den gegenläufigen Prozeß der vollen Integration der Medizin ausgelöst.

6.2 Die Fakultäten alten Stils, die Institute und die Lehrstühle entfallen als Verwaltungseinheiten. Grundebene der Selbstverwaltung sind Fachbereiche, die neben den akademischen Selbstverwaltungsaufgaben der Fakultät auch die vorwiegend haushaltsrechtlichen Aufgaben der Institute und Kliniken für Forschung und Lehre wahrzunehmen. Soweit Aufgaben wahrzunehmen sind, die in den Kompetenzbereich mehrerer Fachbereiche fallen, etwa in Fragen der Ausbildung der Studenten oder auch bestimmter Haushaltserfordernisse, werden hierfür von den betroffenen Fachbereichen koordinierende Ausschüsse gebildet. Sie erhalten, wo dies erforderlich ist, auch Entscheidungskompetenzen. Die Notwendigkeit gewisse Aufgaben unter mehre-

ren Fachbereichen zu koordinieren, wird durch solche Ausschüsse sichergestellt. Die Einführung einer weiteren Verwaltungsebene in Form neuer Fakultäten oder etwa der „Verwaltung der Kliniken und Institute“ ist keinesfalls notwendig.

6.3 Um die Selbstverwaltung in Forschung und Lehre sinnvoll zu gestalten, wird die bisherige medizinische Fakultät in mindestens 5 Fachbereiche untergliedert. Die Zusammenlegung der bisherigen Institute und Kliniken zu Fachbereichen sollte nach den Erfordernissen der Forschung, der Lehre und schließlich nach spezifischen Kriterien erfolgen.

6.4 Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichsversammlung und der Fachbereichsrat.

6.5 Der Fachbereich ist vorwiegend für den Sektor der Forschung und der Lehre zuständig, insbesondere für die Berufung der Hochschullehrer, die Aufstellung des Haushalts und des akademischen Unterrichtsprogrammes. Das gesamte wissenschaftliche Personal, sowie das nichtwissenschaftliche Personal – soweit es vorwiegend in Wissenschaft und Lehre beschäftigt ist – sind dem Fachbereich zugeordnet.

6.6 Die Fachbereiche gliedern sich in mehrere Abteilungen, denen ein Hochschullehrer als Abteilungsleiter (Funktionsbeschreibung) vorsteht. Die Abteilungen sollen in erster Linie für die Organisation der Forschung und Lehre zuständig sein.

6.7 Für die Organisation der Krankenversorgung hingegen sind eigene Betriebseinheiten zuständig, die je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich aussehen werden. Den Betriebseinheiten ist das gesamte nichtwissenschaftliche Personal zugeordnet. Demokratische Organe der Betriebseinheiten sind die Klinikkonferenz und das Direktorium. Das Klinikdirektorium ist für alle Belange der Krankenversorgung zuständig und erstellt den Klinikhaushalt. Es ist sinnvoll, dem Direktorium auch eine Mitsprache bei der Verteilung der innerhalb der Betriebseinheit zu leistenden Lehraufgaben zu geben.

6.8 Die Organisation der Medizin mit Fachbereichen und Abteilungen (Organisation der Forschung und Lehre) und mit Betriebseinheiten (Organisation der Krankenversorgung) macht die medizinischen Fachbereiche in ihrer Aufgabenstellung durchaus den anderen Fachbereichen der Gesamthochschule, insbesondere den Naturwissenschaften vergleichbar. Das gilt insbesondere für die Haushaltsvolumina, da nun Klinikhaushalt und Forschungshaushalt getrennt ausgewiesen werden. Ein Auseinanderfallen von Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits ist durch die hier vollzogene organisatorische Trennung nicht zu befürchten, da sie auf Abteilungsebene personell und von der Aufgabenstellung her eng verklammert bleiben. Außerdem wird es zu vielfältigen Überschneidungen zwischen Betriebseinheiten und Fachbereichen kommen, da es Betriebseinheiten geben wird, die mehrere Fachbereiche umfassen und andererseits Fachbereiche, die mehrere Betriebseinheiten unter sich vereinigen. Weiterhin wird es zentrale Einrichtungen geben müssen, so z. B. Bibliothek, Tierversuchsanlagen, Werkstätten, Audio-visuelles Zentrum, Apotheke, Labor, Blutbank, Anästhesie usw., die je nach ihrer Aufgabenstellung entweder die Struktur einer Betriebseinheit oder eines Fachbereichs haben werden.

## 7. *Approbationsordnung und IGH*

7.1 Die Studienreform der Medizin darf mit der neuen Approbationsordnung nicht als abgeschlossen gelten. Für die Medizin ist somit unter Abstimmung auf Bundesebene so zu verfahren wie bei anderen überkommenen Studiengängen.

7.2 Darüber hinaus sind neue Studiengänge im interdisziplinären Bereich zwischen Medizin und anderen Fächern zu entwickeln, so z. B. des biomedizinischen Technikers, des Gesundheitsingenieurs und des Krankenhausbetriebsingenieurs, des Umweltschützers.

## 8. *Besondere Situation des Klinikum Essen der RUB*

8.1 Die klinischen Ausbildungsstätten in Essen und die vorklinischen-naturwissenschaftlichen Ausbildungseinrichtungen in Bochum sind einander zugeordnet. Diese Zuordnung dürfte erst dann abgebaut werden, wenn vollständige Studiengänge der Medizin sowohl in Bochum als auch in Essen gewährleistet sind. Dies schließt jedoch die volle Integration des Klinikum Essen in die IGH Westliches Ruhrgebiet und die Umorganisation in Fachbereiche dieser IGH nicht aus. Sie ist im Gegenteil notwendig, soll die IGH Westliches Ruhrgebiet als Hochschule mit naturwissenschaftlichem (auch Lehrerbildung) -medizinischem Schwerpunkt nicht von Anfang an ein Torso sein.

Für den Vorstand der Abteilung 18

Dr. Strauss  
gez. Dr. Wittermann

Dr. Feldmann  
gez. Dr. Heinemann

gez. Dr. Kuntze

### **Universität Bochum**

### **Sondervotum einiger studentischer Mitglieder der Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII**

Zu I. Die Fakultäten des Klinikum Essen bejahen den Versuch, durch Schaffung von IGH die Chancengleichheit aller Bürger im Zugang zum Studium und zum Bildungsangebot überhaupt zu ermöglichen und das Angebot an Studienplätzen zu vergrößern. Es bleibt jedoch offen, wessen Chancen verbessert werden sollen, welche gesellschaftspolitischen Ziele damit angestrebt werden und wie eine Verbesserung der Chancengleichheit durch organisatorisch-technokratische Reformen der Hochschule ohne inhaltlich neue Konzeptionen erreicht werden soll. Das Konzept einer IGH als Bedingung für eine tatsächliche Realisierung der Chancengleichheit und den Abbau der klassenbedingten Bildungschancen wird in den vorgelegten Thesen zu einer beliebig mit reaktionären Inhalten ausfüllbaren Organisationsform reduziert, wenn das Konzept der IGH gleichgesetzt wird einer Intensivierung und Verkürzung des Studiums, einem gestuften System von Studienabschlüssen und einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten.

Eine solche Zentralisierung der Studienreform und -planung unter staatlicher Aufsicht verhindert die demokratisierende und emanzipatorische Aufgabe der Hochschule.

Unter diesen Bedingungen kann daher das Konzept des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterstützt werden.

Eine Trennung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Verantwortung, die durch Begriffe wie „absolute Wissenschaft“ und „Wissenschaft“ als „Wert an sich“ nahegelegt wird, befähigt nicht nur nicht zu einer kritischen Funktion in der Gesellschaft, sondern steht dazu im klaren Gegensatz. Die inhaltliche Zuordnung, Universität = absolute Wissenschaft und IGH = Hochschule von reinem Ausbildungscharakter, kann nur eine Trennung von Forschung und Lehre bedeuten, die aber keineswegs der „emanzipatorischen Funktion der wissenschaftlichen Betätigung“ entspricht.

Eine IGH darf nicht dazu degradiert werden, reine Ausbildungsstätte zu sein, sondern muß Lehre und Forschung in gleicher Weise integrieren, wie sie die einzelnen Studiengänge integriert.

Zu I,1 Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß Interessen aller beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht wird.

Eine Abqualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse als „zentralistische, fachfremde Verwaltung“ oder als „nutzlose „Erschöpfung der Arbeitskraft der Hochschulmitglieder durch die Mitwirkung in unzähligen Gremien“ kann nur als der Versuch gewertet werden, unter dem Vorwand sachrationaler Entscheidungen die Interessen einer Minderheit durchzusetzen.

Zu I,2 Eine Minderheit an einer auf demokratischen Prinzipien aufgebauten IGH kann nur Einfluß gewinnen, wenn sie mit demokratischen Mitteln überzeugt. Es ist gefährlich, undemokratisch und widerspricht vollkommen der Idee von der „Freiheit der Lehre und Forschung“, wenn man versucht, schon in den Gründungssenaten und in der Verfassung der zukünftigen IGH die freie Meinungsäußerung und die Mitarbeit von Minderheiten zu unterdrücken.

Der Planungs- und Gründungsprozeß einer IGH muß zur Hochschulöffentlichkeit und zur betroffenen Bevölkerung hin transparent gemacht werden, das bedeutet eine weitgehende Mitbeteiligung von Bevölkerung und zur Zeit unterprivilegierten Hochschulgruppen (Assistenten und Studenten) an den Planungen und Entscheidungen zu Inhalt und Organisation der IGH, wie sie u. a. in den Vorstellungen des Essener Sachverständigenbeirats . . . vorgeschlagen wurde.

Die vom Wissenschaftsminister vorgeschlagene Reform der Studiengänge ist in der vorliegenden Form eine Studienform von oben, ohne Beteiligung der betroffenen Fachbereiche mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten. Eine notwendige Reform der Studiengänge kann dagegen nur unter Mitarbeit und Mitentscheidung der betroffenen Hochschulgruppen in den Fachbereichen unternommen werden. Dazu bedarf es einer klaren Interpretation der Studienziele nach dem emanzipatorischen Bedürfnissen der Gesellschaft. Eine isolierte Reform einzelner Studiengänge – wie sie zum Beispiel für die AO erfolgt ist – kann nur zu einer kooperativen Gesamthochschule führen.

Wenn – wie geplant – rechtliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit für die einzelnen Abteilungen bestehen bleiben, wird die Idee einer IGH ad absurdum geführt.

Das Privileg des Berufungsrechtes als Voraussetzung zur Integration behindert diese nicht nur, sondern steht sogar zu ihr im krassen Gegensatz. Das sagt nichts gegen das Recht einer überstimmten Minderheit, ihre Vorstellung als Sondervotum einem Beschluß beizufügen. Eine Lehrtätigkeit der Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgliederung bedeutet keinesfalls eine Gefahr für die Funktion der Universität und die Leistung des einzelnen Hochschullehrers, sondern ist vielmehr die Voraussetzung für die Arbeit an einer IGH.

Zu II. Mit der vorliegenden Fassung der Approbationsordnung ist keineswegs bereits die Studienreform für die Medizin vollzogen, vielmehr besteht zur Zeit erst recht die Notwendigkeit einer Neudefinition der Studienziele der Medizin und ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Medizin in der IGH besteht nicht in der Formulierung von dem Medizinstudium parallel laufenden Studiengängen, sondern darin, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Hochschule eine kritische Reflexion der eigenen Situation für eine wirksame Arbeit in der Gesellschaft zu leisten.

Die Aufgaben der medizinischen Fachbereiche in der Krankenversorgung rechtfertigen in keiner Weise eine Dreigliederung der medizinischen Selbstverwaltung. Derartige Vorschläge – wenn sie wie die Vorstellung des WMFT aufgefaßt werden – dienen vielmehr dazu, maßgebliche Bereiche der universitären Selbstverwaltung der Kontrolle von Assistenten, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern zu entziehen.

Das gilt in gleicher Weise für die Forderung eines von der IGH unabhängigen Haushaltsplans für die medizinischen Kliniken und Institute.

Zu III. Ein Verbleib des Klinikum Essen im Verband der RUB bis zum vollständigen Ausbau eines Klinikum Bochum und einer Vorklinik in Essen würde eine Integration der medizinischen Fachbereiche in die IGH auf lange Zeit wirksam verhindern. Eine solche Verselbständigung des medizinischen Fachbereichs kann allein durch die Mitarbeit in Gründungsgruppen nicht verhindert werden. Es ist deshalb zumindest ein schrittweises Überwecheln in die IGH zu fordern.

Für eine IGH kann es nur eine gemeinsame Planungsaufgabe für alle betroffenen Fachbereiche geben. Wir fordern die Planung und Errichtung einer IGH auf Essener Gebiet unter unbedingter Anwendung der Vorstellung des Essener Sachverständigenbeirats zur Planungsproblematik.

Essen, den 6. Juli 1971

**Universität Bochum**

Fakultäten der Abteilungen für  
Theoretische und für  
Praktische Medizin  
Fakultätsbeschuß  
vom 28. Juni 1971

*Hier: Spezielle Stellungnahme zu einzelnen Thesen*

1.1 Im Hinblick auf sinnvolle Studienreformen und zur Klärung der Zugangsvoraussetzungen sollte dargelegt werden, was im bildungspolitischen Experiment der Integrierten Gesamthochschule (IGH) unter „Bedürfnissen“ verstanden wird; will man von individuellen Bildungsbedürfnissen ausgehen, oder ist vorrangig an den Bedarf der Gesellschaft an entsprechend gebildeten und spezifisch ausgebildeten Menschen gedacht?

Die intendierte „Verbesserung der Chancengleichheit“ ist zu begrüßen; sie darf aber nicht zu einer Verschlechterung der Chancen für begabte und hochmotivierte junge Menschen führen, deren optimale Aus- und Weiterbildung und freie Entfaltung der Kreativität für die Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Egalitäts-Forderung darf keinesfalls Priorität gegenüber Qualitätserfordernissen gewinnen.

Die „Regionalisierung“ bietet nicht nur Vorteile; sie kann Verschulungstendenzen fördern und durch wesentlich verlängerte Bindung an das Elternhaus partiell antiemanzipatorisch wirken.

1.2 „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung bieten – da unerprobt – zweifellos keine Gewähr dafür, daß die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Die IGH muß eindeutig als „Experiment“ im Rahmen einer bildungspolitischen Arbeitshypothese angesehen werden. Ein solcher Ansatz fördert die Motivation jener Hochschulangehörigen, die das Experiment wesentlich zu leisten haben.

Das „Experiment IGH“ kann – unter Vermeidung von Qualitätsverlusten – nur mit großem Engagement derer gelingen, die es entscheidend zu tragen haben. Eine unabdingbare Voraussetzung für ein solches Engagement ist diese, daß das Hochschul-Betriebsklima nicht durch zentralistische Herrschaft, durch Selbstverwaltungshyperthropie und durch repressive intolerante Ideologisierung unertäglich gemacht wird. Eine solche Gefahr ist – wie jüngste Entwicklungstendenzen in der BRD zeigen – zweifellos gegeben. Daher muß das IGH-Experiment von vorneherein unter sorgfältiger Kontrolle gestellt und nicht der Austragung von Gruppenkämpfen überlassen werden. Gesetzgeber und Exekutive müssen ihre Verantwortung in geeigneter Form wahrnehmen.



Im Hinblick auf die in These 1.2 angesprochenen Planungsziele wird davor gewarnt, „geistige Kapazitäten“ inadäquat auszubeuten.

2.1 Es wird begrüßt, daß vor Einführung der angewandten Integration im Benehmen mit anderen Bundesländern der Gesamtkomplex „Studienreform“ aufgearbeitet werden soll. Nur so kann vermieden werden, daß die „Integration“ Selbstzweck wird, oder – was hier und da bereits artikuliert wird – zum Aktionsfeld für die Zerstörung der freiheitlichen Grundordnung der BRD mißbraucht wird.

Dem „Beirat“ und den „Studienreformkommissionen“ sollten außeruniversitäre Mitglieder angehören, z. B. Vertreter aus entsprechenden Praxisfeldern und wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Die Zusammensetzung dieser Gremien muß ermöglichen, daß sachlogische Gesichtspunkte und angewandte Vernunft reelle Durchsetzungschancen haben, was bei ev. Paritäten-Fragen zu berücksichtigen ist.

Für die Medizin ist der Rahmen für eine zunächst nicht absehbare Zeit durch die neue Approbationsordnung abgesteckt, was eine Mitwirkung bei neuartigen Studiengängen jedoch nicht ausschließt, sofern die notwendigen Brücken durch den Aufbau der vor-klinischen Fächer vorhanden sind. Entsprechende Vorschläge können zu gegebener Zeit von zuständigen Fachleuten gemacht werden.

2.2 Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß bei der Gründung neuer Gesamthochschulen und bei der Zusammenfassung der Hochschuleinrichtungen des Landes zu Gesamthochschulen die dringend erforderliche Kapazitätserweiterung Vorrang vor bildungspolitischer „Optik“ hat.

3.1 Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die IGH auch als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ unter verantwortungsbewußter gesellschaftlicher Kontrolle verbleibt (vgl. 2.1, Abs. 1, Satz 2); (vgl. negatives Beispiel Bremen).

3.2 Satz 1 der These 3.2 ist sehr sparsam; es fehlt insbesondere ein Hinweis auf die wichtigen anderen Mitglieder IGH und deren korporationsrechtliche Stellung (vgl. auch These 4 der „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“).

Die Absicht, bis zur Einführung der angewandten Integration eine Gliederung in „Abteilungen“ vorzusehen, muß als realistisches Konzept begrüßt werden. Aus der Sicht der Medizin ist nachdrücklich zu fordern, daß das Problem der Zugangsvoraussetzungen für diese Fachrichtung nicht etwa mit einer Herabsetzung der Anforderungen bzw. einem simpleren Studienangebot gelöst wird; im Gegenteil: die Anforderungen werden steigen; daher erscheint eine leistungsorientierte Reform des sekundären Bildungsbereiches vordringlich.

3.3 These 3.3 ist zu entnehmen, daß die Selbstverwaltung der IGH entsprechend Hsch. Ges. NW. strukturiert sein soll. In diesem Zusammenhang bedarf es einer klaren Interpretation von § 24 Abs. 3 Hsch. Ges. NW. (qualifizierte Mitwirkung). Gesetzgeber und zuständiger Minister handeln unverantwortlich, wenn sie die Auslegung wie bisher den derzeitig üblichen Gruppenkämpfen überlassen, zumal hier flüchtige „Koalitionen“ kaum zu beseitigende Schäden bewirken können. Als Beispiel sei auf das dem Minister für Wissenschaft und Forschung sicherlich bekannte „Gemeinsame Aktionskonzept der Assistenten und Studenten der RUB“ verwiesen, das auf S. 6 eine quasi „Kriegserklärung“ gegen die Hochschullehrer anvisiert. Es muß darauf hingewiesen werden, daß das „Experiment IGH“ nur dann gelingen kann, wenn auch die Hochschullehrer zu freiheitlich engagierter Mitwirkung motiviert sind (vgl. Stellungnahme zu These 1.2, Abs. 2).

Was die Zusammensetzung des Senats betrifft, so ist vom zuständigen Minister zu definieren, was unter „angemessener Vertretung der Abteilungen“ zu verstehen ist; dies darf nicht dem Ausgang von Gruppenkämpfen überlassen bleiben.

Laut These 3.3 soll der Senat die weitreichende Kompetenz erhalten, „personelle Um-

setzungen und organisatorische Verlagerungen“ in eigener Verantwortung vorzunehmen. Hierzu ist erstens zu fordern, daß § 55 Abs. (1) Hsch. Ges. NW. nicht verletzt werden darf; zweitens sind die bei der Einstellung zugesagten Arbeitsgrundlagen angemessen zu sichern; drittens sind die bei der Einstellung übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Es muß gesichert sein, daß nicht gegen Treu und Glauben verstoßen werden kann; deshalb ist eine „Berufungsinstanz“ vorzusehen.

3.4 Die realistischen Grundsätze der These 3.4 werden begrüßt. Zum letzten Absatz der These 3.4 sind Grenzen der Lehrbelastung festzulegen – unter Berücksichtigung der je nach Stoffgebiet unterschiedlichen Vorbereitungszeiten. Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß einzelne Hochschullehrer nicht gegen ihren Willen gezwungen werden können, als Dauer-Reise-Lehrer von Abteilung zu Abteilung zu eilen. Im übrigen gilt auch hier Abs. 3 der Stellungnahme zu These 3.3 entsprechend. Bei wesentlicher Änderung der Aufgaben bzw. Abweichung von den Einstellungsbedingungen ist zu prüfen, ob Besoldungszulagen gerechtfertigt sind. Ein diesbezügliches Antragsrecht ist vorzusehen.

3.5 Die vorgesehene Haushaltsgliederung nach Abteilungen wird begrüßt; sie ist im Hinblick auf die Bedürfnisse der Medizin zwingend erforderlich. Die Medizin muß von einer globalen „Kürzungsautomatik“ ausgenommen werden; eine Kürzung von Haushaltsmitteln für die Medizin darf nicht durch das übergeordnete Selbstverwaltungsorgan der IGH erfolgen, sondern nur – nach Anhörung der betroffenen Abteilung – durch den zuständigen Minister (Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Krankenversorgung, seuchenhygienische und sonstige übertragene öffentliche Aufgaben).

3.6 Für eine IGH Essen ist – wie für die anderen Neuerrichtungen – der vorgesehene „Gründungssenat“ von größter Bedeutung. Es wird begrüßt, daß dieser erstens zunächst beratend tätig werden soll und daß er sich zweitens aus Vertretern der „Abteilungen“ und zusätzlich grundsätzlich aus Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzen soll. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die sogenannte „Hochschulberatergruppe“ der Stadt Essen nicht als kompetenter Vorläufer eines „Gründungssenates“ akzeptiert werden kann.

Für den Gründungssenat sind nachdrücklich folgende Forderungen zu stellen:

1. der Gründungssenat muß so zusammengesetzt werden, daß sachlogische Vorschläge und angewandte Vernunft reelle Durchsetzungschancen haben; das berührt die Auswahl der Personen und ggf. Paritäts-Fragen unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 Hsch. Ges. NW. Einen Trend in Richtung der „Bremer“ oder „Berliner“ Verhältnisse würde ausschließlich der zuständige Minister zu verantworten haben.

2. der auszuwählende „Senatsvorsitzende“ muß eine hochqualifizierte und im Sinne unserer freiheitlichen Grundordnung nachweisbar politisch integre Persönlichkeit sein; die betroffenen Hochschuleinrichtungen müssen auf seine Auswahl Einfluß nehmen können. Der Vorsitzende eines Gründungssenates für die IGH Essen muß Gewähr dafür bieten, daß diese Hochschule eine Institution der freien Entfaltung wissenschaftlichen Lehrens, Lernens und Forschens wird und daß nicht etwa ideologisch-politische Tendenzen oder gar intolerant repressive Verhältnisse Berliner Art Übergewicht gewinnen. Eine „Kadar-Hochschule“ wird als dem Wesen der freien und verantwortungsbewußten Wissenschaft widersprechend abgelehnt.

3. die betroffenen Abteilungen müssen das Recht des Sondervotums und des unmittelbaren Vortrags beim zuständigen Minister zugesichert erhalten.

4. da das Klinikum Essen keine selbständige Hochschuleinrichtung ist sondern einstweilen zur Selbstverwaltungseinheit der Ruhr-Universität Bochum gehört, ist ein übergeordnetes Organ, das als „Abteilungskonferenz“ im Sinne der These 3.3 fungie-

ren könnte, nicht vorhanden. Es ist zu fordern, daß kein Zwang zu überstürzter Erarbeitung einer eigenen Hochschulsatzung auferlegt wird, daß vielmehr das Klinikum Essen für eine ausreichend lange Übergangszeit im Selbstverwaltungsverband der Ruhr-Universität Bochum verbleibt. Dies schließt eine Mitarbeit in einem Beirat für die Studienreform und in Studienreformkommissionen sowie im Gründungssenat nicht aus; es impliziert auch keine Stellungnahme gegen das bildungspolitische Experiment einer IGH Essen. Es gibt noch eine Reihe weiterer Gründe für das einstweilige Verbleiben im Verband der Ruhr-Universität Bochum, das von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder beider Fakultäten des Klinikum Essen gefordert wird (4/5 Mehrheit in der gemeinsamen Sitzung am 25. 5. 1971). Diese Gründe sind in einem gesonderten Memorandum (Anlage) aufgeführt. Auch bei Eingliederung des Klinikum Essen in die IGH Essen muß für den Bereich der klinischen Medizin (unmittelbare und mittelbare Krankenversorgung, seuchenhygienische und sonstige übertragene öffentliche Aufgaben) ein Sonderstatus geschaffen werden, der im Gesamthochschulgründungsgesetz zu verankern ist. Dies betrifft vor allem Probleme der „Mitbestimmung“ in den genannten Bereichen.

Es muß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Experiment IGH Essen in seiner Auswirkung auf die Ausbildung der Medizinstudenten sehr gut überprüfbar wird durch die bundeseinheitlichen Prüfungen, die nach der neuen Approbationsordnung durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse jeder Universität werden dann bekanntgegeben und verglichen. Sie geben damit ein aufschlußreiches Bild über die Güte der Ausbildung.

Abschließend ist folgendes zu sagen: da die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Hsch. Ges. NW. zugleich Einrichtungen des Landes sind, wird es u. a. entscheidend vom verantwortungsbewußten Handeln des zuständigen Ministers und der zuständigen Politiker abhängen, ob eine IGH die ihr zuge dachte – bisher unerprobte – gesellschaftliche Aufgabe in vollem Umfange erfüllen kann.

Diese Stellungnahme wurde angenommen mit 38 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen.

## Universität Bochum

Fakultäten der Abteilungen für  
Theoretische und für  
Praktische Medizin  
Verabschiedet auf der Fakultäts-  
sitzung am 28. Juni 1971

*Hier: Memorandum betreffend das einstweilige Verbleiben des Klinikum Essen im Selbstverwaltungsverband der Ruhr-Universität Bochum*

In den og. „Thesen“ ist die Neugründung einer Integrierten Gesamthochschule (IGH) in Essen angekündigt; ein bald zu berufender „Gründungssenat“ soll den Minister für Wissenschaft und Forschung NW. und die Gesamthochschule beraten; Studienreformkommissionen sollen ihre Arbeit noch im Jahre 1971 beginnen.

Zur Zeit sind die medizinischen Ausbildungseinrichtungen der Ruhr-Universität in Bochum (Vorklinikum) und Essen (Klinikum) eine aufeinander angewiesene Studieneinheit (vgl. auch Schreiben des Min. Wi. Forsch. NW. vom 30. April 1971 – A. Z.: III B 1/B 4). Für die Medizin besteht eine kürzlich in Kraft getretene bundeseinheitliche Studienordnung (Approbationsordnung mit definierten Zugangsvoraussetzungen. Die Einführung und Anwendung der Approbationsordnung verlangt von den betroffenen Fachbereichen – vor allem von den Hochschullehrern und wissen-

schaftlichen Mitarbeitern – erhebliche Vorarbeiten. So müssen z. B. Lehr- und Lernziel-Kataloge, Fragen-Kataloge nach dem multiple choice-System und neuartige Unterrichtsmethoden und Organisationsformen integrierter Lehrveranstaltungen erarbeitet werden; dies alles zusätzlich zur Verarbeitung des permanenten Wissenszuwachses, die für die Medizin besonders wichtig ist.

Die Medizin befindet sich also zur Zeit in einem erheblichen Wandlungsprozeß, dessen Rahmen durch die neue Approbationsordnung vorgegeben ist. Die alle Kräfte erfordernde Anpassungsphase sollte möglichst ungestört und in ständigem Erfahrungsaustausch mit dem Vorklinikum Bochum verlaufen können. Der Zwang zur überstürzten Erarbeitung einer eigenen Hochschulsatzung und die Befrachtung mit umfangreichen zusätzlichen Selbstverwaltungsaufgaben, die sich bei sofortiger Eingliederung in eine IGH Essen selbstverständlich ergeben würden, könnten die Anpassung an die neue Approbationsordnung gefährden und zur völligen Überlastung der Hochschulmitglieder des Klinikum Essen führen, zumal – wie dem oben angeführten Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu entnehmen ist – möglicherweise eine alle bisherigen Kapazitätsvorstellungen übersteigende Zahl von Studenten auszubilden sein wird.

Die Mitglieder der medizinischen Fakultäten sind mehrheitlich (4/5 Mehrheit in der gemeinsamen Sitzung am 25. Mai 1971) der Meinung, daß es zweckmäßig sei, die Studieneinheit „Ruhr-Universität Bochum – Klinikum Essen“ einstweilen in der Form zu erhalten, daß das Klinikum Essen solange im Verband der Ruhr-Universität verbleibt, bis ein Vorklinikum in Essen und ein Klinikum in Bochum errichtet ist. Noch zu entwerfende neuartige integrierte Studiengänge zwischen Medizin und anderen Fachrichtungen einer IGH Essen werden ohnehin erst bei Einbeziehung vorklinischer Fächer möglich und sinnvoll sein.

Ein einstweiliges Verbleiben des Klinikum Essen im Verband der Ruhr-Universität Bochum schließt die Mitarbeit in einem Beirat für die Studienreform und in Studienreformkommissionen nicht aus; auch würde einer Berufung von Mitgliedern des Klinikum Essen in den „Gründungserrat“ nichts im Wege stehen, ja, dies wäre sogar zu fordern.

Diese Erwägungen ergeben sich aus gewichtigen Sachgesichtspunkten; sie bedeuten keine Stellungnahme gegen das bildungspolitische „Experiment“ einer IGH. Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird gebeten, sie bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

Dieses Memorandum wurde verabschiedet mit 40 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, bei 6 Stimmenthaltungen.

## **Universität Bochum**

### **Die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin am Klinikum Essen**

Im Anschluß an die Vollversammlung vom 24. 6. 71 hat die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin einstimmig beschlossen, eine inhaltlich nachfolgend wiedergegebene Erklärung abzugeben.

Diese Erklärung bezieht sich auf die im Rahmen der Medizinischen Fakultäten am Klinikum Essen erstellten Konzepte zur Problematik der integrierten Gesamthochschule sowie der Personalstrukturreform.

#### **E r k l ä r u n g :**

Die Assistentenschaft der Abt. XVII ist einstimmig der Meinung, daß durch die von den Fakultätskommissionen erarbeiteten Stellungnahmen im wesentlichen auch die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter unserer Abteilung vertreten werden.

Die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin (XVII) befürwortet und unterstützt sowohl die Vorschläge der „Kommissionspapiere“ als auch den Inhalt der hierzu ergänzend abgegebenen Ausführungen des Dekans der Abteilung. Die von weiteren Gruppenvertretern eingebrachten, grundsätzlich abweichenden Gegenvorstellungen werden von der Assistentenschaft der Abt. XVII. abgelehnt.

## Universität Bochum

## Abteilung für Mathematik

Die Fakultät der Abteilung für Mathematik (im folgenden kurz: Fakultät) sieht sich nicht in der Lage, ausführlich zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen (im folgenden kurz: Thesen) Stellung zu nehmen, erstens weil die zur Verfügung stehende Zeit zu knapp bemessen war, zweitens weil die Hintergründe des Papiers nicht aufgedeckt werden, nämlich die genauen Vorstellungen des Wissenschaftsministers zur Studienreform, speziell zur integrierten Gesamthochschule. Zu den Thesen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

### A. Grundsätze

1. Der wesentliche Inhalt von Gesamthochschulen (im folgenden abgekürzt: GH) muß die fachliche Kooperation bzw. Integration sein. Diese Kooperation sollte gefördert werden.
2. Die Fakultät hält die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Studiengänge für wichtig und fordert deshalb eine baldestmögliche Kooperation der bestehenden Hochschuleinrichtungen des tertiären Bereichs.
3. Die Fakultät bejaht die wissenschaftliche Ausbildung aller Studenten an Gesamthochschulen. Sie lehnt entschieden alle Bestrebungen ab, die auf eine Senkung des Niveaus der wissenschaftlichen Ausbildung hinauslaufen. Sie lehnt daher insbesondere eine Verkürzung der Regel-Studienzeit ab, wie sie in These 1.2 angesprochen ist.
4. Die Fakultät bejaht die Einheit von Forschung und Lehre. Jede GH muß daher ausreichende Forschungsmöglichkeiten bieten.

### B. Neuordnung der Studiengänge

Die Fakultät lehnt das in den Thesen 2.1 und 3.4 geplante Verfahren entschieden ab, bei dem der Minister durch von ihm berufene Kommissionen Studienreformvorschläge erarbeiten läßt und diese den Hochschulen aufzwingt. An eine Mitwirkung der Hochschulen bei der Besetzung der Kommissionen ist offenbar nicht gedacht. Die Fakultät hält diese Form des Regierens von oben nach unten für unangemessen. Sie lehnt entschieden die damit geplante Beseitigung der Autonomie der Hochschulen in Fragen des Studiums ab.

Die Fakultät fordert vielmehr, daß der Beirat von den *Hochschulen* des Landes und die Studienreformkommissionen von den betroffenen *Fachbereichen* der Hochschulen des Landes gewählt werden und in diesen Kommissionen die betroffenen Gruppen und Institutionen anteilig vertreten sind.

Zu den Zielen, die mit der Errichtung der GH verfolgt werden, machen die Thesen nur sehr knappe Aussagen. Von Forschung ist dabei nicht die Rede. Die Aussagen zum Studium (These 1.2) lassen befürchten, daß

- die Wissenschaftlichkeit des Studiums an GHn nicht gewährleistet ist („Studium intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen“)
- die Freiheit der Wahl des Studiums eingeengt wird durch ein „gestuftes System von

Studienabschlüssen“ zusammen mit bereits jetzt für 1985 bis auf Prozenze genau geplanten Verteilung der Studienanfänger auf die Längen der Studiengänge (Plan der Bund/Länder-Kommissionen für Bildungsplanung)

– in These 1.1, wo als Ziel proklamiert wird, „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen“, mit „Bedürfnissen“ nicht die der Studenten gemeint sind und

– nicht zuerst an die in den GHn Tätigen gedacht wurde, sondern daran, „die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden“.

### C. Organisation der Gesamthochschulen

Die Thesen lassen die Struktur der geplanten GHn nicht erkennen. Alles soll von der Studienreform abhängen: „Die IGHn sollen ihrem Inhalt nach entsprechend dem Fortgang und den Ergebnissen der Studienreform kontinuierlich verwirklicht werden“. (These 2.2).

Die Fakultät fordert, daß der Minister seine Zielvorstellungen über die GH offenlegt, insbesondere

– welche Fächer an welchen GH vertreten sein sollen,

– welches die Forschungsschwerpunkte der einzelnen GH sein sollen und

– ob daran gedacht ist, sogenannte „Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt“, d. h. reine Lehrerausbildungsstätten, zu schaffen.

Die Fakultät hält es für nötig, daß möglichst bald die Phase der bloßen Addition der bestehenden Hochschuleinrichtungen überwunden wird und die Kooperation in den Gesamthochschulen mit dem Ziel der Neuordnung der Studiengänge gefördert wird.

Im Interesse eines ausgewogenen Ausbaus der neuzugründenden Hochschulen und um ein Überwiegen des Einflusses der am Ort bestehenden Hochschuleinrichtungen zu vermeiden, fordert die Fakultät, daß ein Teil der Mitglieder der Gründungssenate der neuzugründenden Hochschulen am Ort gewählt wird. Dabei müssen sowohl die Hochschulen des Landes als auch die Hochschulen am Ort und ihre Gruppen angemessen vertreten sein.

## Universität Bochum

## Sondervotum

*Hier: Spezielle Stellungnahme zu den einzelnen Thesen*

zu 1.2:

Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß die Interessen *aller* beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht werden. Eine Abqualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse als „Selbstverwaltungshypertrophie“, „repressiv intolerante Ideologisierung“ und „zentralistische Herrschaft“ kann nur als der Versuch gewertet werden, unter dem Vorwand sachrationaler Entscheidungen die Interessen einer Minderheit durchzusetzen.

Eine Kontrolle während der Aufbauphase der IGH kann nur durch einen fünfparitätischen Gründungssenat (s. Empfehlungen des Sachverständigenbeirats beim Rat der Stadt Essen für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet) optimal gewährleistet werden. Staatliche Eingriffe und Reglementierungen müssen daher abgelehnt werden.

#### zu 2.1:

Die Notwendigkeit einer generellen Reform der Studiengänge kann wohl von niemandem bezweifelt werden. Sie kann allerdings nur dann sinnvoll geschehen, wenn sie zusammen mit der angewandten Integration erfolgt.

Die Diffamierung der Integration als „Aktionsfeld für die Zerstörung der freiheitlichen Grundordnung der BRD“ kann nur gewertet werden als der Versuch, den gesellschaftspolitischen Anspruch der IGH in Mißkredit zu bringen und die Integration zu verhindern.

Der Planungs- und Gründungsprozeß einer IGH muß zur Hochschulöffentlichkeit und zur betroffenen Bevölkerung hin transparent gemacht werden. Das bedeutet eine weitgehende Mitbeteiligung von Bevölkerung und z. Z. unterprivilegierten Hochschulgruppen an den Planungen und Entscheidungen zu Inhalten und Organisation der IGH, wie sie u. a. in den Empfehlungen des Essener Sachverständigenbeirats (s. o.) vorgeschlagen wurden.

Dies gilt auch und besonders für den Bereich der Medizin, da mit der vorliegenden Fassung der Approbationsordnung keinesfalls bereits die Studienreform vollzogen ist. Vielmehr besteht z. Z. erst recht die Notwendigkeit einer Neudefinition der Studienziele in der Medizin und ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Medizin in der IGH besteht daher nicht in der Formulierung von – dem Medizinstudium parallel laufenden – Studiengängen, sondern darin, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Hochschule eine kritische Reflexion der eigenen Situation für eine wirksamere Arbeit in der Gesellschaft zu leisten.

#### zu 3.2

Organisationsform und Zugangsvoraussetzungen der IGH müssen im Sinne eines Reflexionsprozesses vom Gründungssenat in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet werden. Die Übernahme eines vorformulierten Organisationsmodells lehnen wir ab.

#### zu 3.3

Wenn die Integration des tertiären Bildungsbereichs gelingen soll, bedarf es nicht nur der Mitwirkung von Hochschullehrern, sondern vor allem auch der motivierten Mitarbeit von Studenten und Assistenten. Unter dieser Voraussetzung muß der Versuch einer Abqualifizierung studentischer und assistentischer Politik (Hinweis auf das gemeinsame Aktionskonzept der Assistenten und Studenten der RUB) bedauert werden.

Bei den Überlegungen zur Kompetenz des Gründungssenats sind die Vorstellungen des Sachverständigenbeirats (s. o.) zu berücksichtigen.

#### zu 3.4

Eine Lehrtätigkeit der Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgliederung bedeutet keinesfalls eine Gefahr für die Funktion der Universität und die Leistung des einzelnen Hochschullehrers, sondern ist vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit einer IGH.

#### zu 3.6

Auch hier verweisen wir nochmals auf die Empfehlungen des „Sachverständigenbeirats bei der Stadt Essen für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet“.

gez. Dorothea Wormland